



KZV UND ZÄK  
Workshops für  
Berufsstarter

WICHTIGE GESETZLICHE REGELUNGEN!  
Das neue Datenschutzrecht  
kommt zum 25. Mai 2018

# Stammtische in Nordrhein

**ÜBERALL IN NORDRHEIN TREFFEN SICH ZAHNÄRZTE VOR ORT BEI STAMMTISCHEN. NICHT FÜR ALLE STAMMTISCHE GIBT ES REGELMÄSSIGE TERMINE. IM ZWEIFEL BITTE LIEBER NOCH EINMAL TELEFONISCH UNTER DER ANGEGEBENEN NUMMER NACHFRAGEN!**

## BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE AACHEN

Düren | Fortbildungsstammtisch, 02421-38224 (Dr. Adels)  
Jülich | erster Montag im Monat, 19.30 Uhr, „Am Hexenturm“,  
Große Rurstr. 94, 02461-57752 (ZA Schmitz)

## BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE DÜSSELDORF

Düsseldorf | DZT – Düsseldorfer Zahnärzte-Treff, Termine: 14.6.,  
19.30 Uhr (Dr. M. Becker: Periimplantäre Komplikation: Prävention/Therapie der Periimplantitis), S-Manufaktur, Flinger Broich  
91, 0211-224228 (Dr. Blazejak), 0211-371134 (ZA Plümer)  
Düsseldorf/Oberkassel, zweiter Dienstag im ungeraden Monat,  
Veranstaltungsort bitte erfragen: 0211-7377710 (Dr. Svoboda)  
Erkrath, Haan, Mettmann, Wülfrath | ZaN – Zahnärzte am Neander-  
dental e. V., zweiter Dienstag im geraden Monat, 20 Uhr, „Mett-  
manner Tennis- und Hockeyclub“, Hasseler Str. 97, Mettmann,  
02104-33033 (Dr. Schminke)

## BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE DUISBURG

Duisburg | Stammtisch der Zahnärzte-Initiative Duisburg (ZID),  
zweiter Montag im Quartal, „Duisburger Yachtclub DUYC“,  
Strohweg 4, 02066-1496 (Dr. Rübenstahl)  
Mülheim | zweiter Montag im Monat, 20 Uhr, „Wasserbahnhof“,  
Mülheim an der Ruhr  
Oberhausen | erster Donnerstag im Monat, 20 Uhr, „Haus  
Union“, Schenkendorfstr. 13 (gegenüber Arbeitsamt)  
Wesel | Zahnärzte am Niederrhein (ZaN), erster Dienstag im  
Quartal, 19.30 Uhr, „Cosmo Lounge“, Kornmarkt 11, Wesel

## BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE ESSEN

Essen-Bredeneu | erster Dienstag im Monat, 19 Uhr, „Islacker“,  
Rüttenscheider Str. 286, 0201-786815 (ZÄ Heker-Stenkhoﬀ)

## BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE KÖLN

Bonn  
– Godesberger Stammtisch, 0228-355315 (Dr. Engels)  
– Bonner Südstadt-Stammtisch, 0228-230702 (ZA Klausmann)  
Euskirchen | Zahnärzteverein Euskirchen e. V., Treffpunkt Bad  
Münstereifel, 02253-6663 (Dr. Harris)  
Köln – Zahnärztliche Initiative Köln-Nord, 0221-5992110  
(Dr. Langhans)  
– Zahnärztliche Initiative Köln-West, jeden zweiten Dienstag im  
Quartal um 19.30 Uhr, Haus Tutt, Fridolinstr. 72, Köln,  
0221-9553111 (ZA Danne-Rasche)  
– Stammtisch Höhenberg, nach Absprache dienstags 19 Uhr,  
0221-850818 (Dr. Dr. May)  
– ZIKÖ – Zahnärztliche Initiative Köln (rechtsrheinisch),  
0221-634243 (Dr. Hafels)



Aktuelle Termine der nordrheinischen Regionalinitiativen und Stammtische mit ggf. zusätzlichen Informationen sowie Hinweise auf weitere Veranstaltungen finden Sie unter [www.kzvn.de/service/termine](http://www.kzvn.de/service/termine)

Oberbergischer Kreis | Gummersbach: letzter Donnerstag im  
Monat, 20 Uhr, „Holsteiner Fährhaus“, Hohensteinstr. 7,  
02261-23718 (Dr. Sievers)

## Erftkreis

Pulheim | ZIP – Zahnärztliche Initiative Pulheim,  
02238-2240 (Dr. Röllinger)

## Rheinisch-Bergischer Kreis

Leverkusen | Quettinger Stammtisch, 02171-52698 (ZÄ Taghavi  
und Dr. Timmermann)

Bensberg und Refrath | 0172-9746021 (Dr. Holzer)

Bergisch Gladbach | AZGL Arbeitsgemeinschaft Zahnheilkunde  
Bergisch Gladbach, 02202-56050 (Dr. Hüttebräucker)

Overath und Rösrath | 02205-5019 (ZÄ Koch), 02205-4711  
(ZÄ Schumacher)

## Rhein-Sieg-Kreis

– Treff für Kollegen aus Lohmar, Seelscheid, Much, Hennef,  
Neunkirchen, 02247-74343 (Dr. Wolfgang Matscheck)

– Kollegentreff Niederkassel  
02208-71759 (Dr. Bernd Mauer)

– Bad Honnef: Stammtisch Siebengebirge, erster Dienstag im  
Monat, 20 Uhr, „Seminaris“, Alexander-von-Humboldt-Str. 20,  
02224-919080 (Dr. Hilger-Rometsch)

## BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE KREFELD

Viersen, Schwalmatal, Niederkrüchten, Brüggen und Nettetal  
Zahnärzteinitiative Kreis Viersen (ZIKV): zweiter Dienstag  
jedes zweiten Monats (i. d. R. ungerade Monate), 19.30 Uhr,  
„La Tavola“, Eligiusplatz 10, Viersen-Dülken, 02163-80305  
(Dr. Fink)

## BEZIRKS-/VERWALTUNGSSTELLE BERGISCH LAND

Remscheid | erster Donnerstag im Monat, 20 Uhr (abweichend  
an Feiertagen und in Schulferien), „Schützenhaus“, Schützen-  
platz 1, Remscheid, 02191-343729 (Dr. Kremer)



„Jetzt ist es ganz wichtig, dass möglichst jeder, der beim ersten Mal beim ZäPP mitgemacht hat, auch an der zweiten Erhebung teilnimmt.“

©Neddermeyer

## ZäPPen Sie mit!

### FÜR SICH UND ALLE KOLLEGEN

Wir Zahnärzte haben zu Recht über Jahre hinweg beklagt, dass die strikte Beschränkung der Anpassung unserer Gesamtvergütung an die Entwicklung der Grundlohnsumme in keiner Weise sachgerecht ist. Unter anderem dem großen Einsatz des nordrheinischen KZBV-Vorsitzenden Dr. Wolfgang Eßer ist es zu verdanken, wenn seit 2013 auch Morbiditätsentwicklung, Zahl und Struktur der Versicherten sowie die Kosten- und Versorgungsstruktur berücksichtigt werden können.

Damit diese wirklich einbezogen werden, benötigen wir seitdem äußerst genaue Zahlen darüber, wie sich die Kosten für die Führung unserer Praxen von Jahr zu Jahr entwickeln. Diese Zahlen müssen, damit sie in den Verhandlungen von den Krankenkassen und eventuell im Schiedsamt akzeptiert werden, auf einer breiten Datenbasis stehen und auf einem methodisch gesicherten Verfahren beruhen.

Noch vor der Bundesebene hat die KZV Nordrhein deshalb schon seit 2017 solche Daten in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland (Zi) erhoben: Im Rahmen des Zahnärzte-Praxis-Panels ZäPP haben wir erstmals 2016/2017 und jetzt wieder 2017/2018 alle Vertragszahnärzte im Gebiet der KZV Nordrhein zur Entwicklung der wirtschaftlichen Lage ihrer Praxen befragt.

An dieser Stelle möchte ich zunächst einmal allen danken, die gleich beim ersten Mal unserem Aufruf gefolgt sind und uns, selbstverständlich in pseudonymisierter Form über eine Treuhandstelle abgesichert, ihre Daten zur Verfügung gestellt haben.



Jetzt, im zweiten Jahr der Erhebung, ist es ganz wichtig, dass möglichst jeder, der beim ersten Mal beim ZäPP mitgemacht hat, auch an der zweiten Erhebung teilnimmt. Das Panelverfahren des ZäPP setzt nämlich darauf, dass eine möglichst konstante Zahl von Praxen über einen längeren Zeitraum hinweg jährlich ihre Kostenstrukturdaten zur Verfügung stellen. So lässt sich sehr genau festlegen, welche Kosten in welcher Praxisform von Jahr zu Jahr welche Entwicklung nehmen.

Die Krankenkassen tun sich erfahrungsgemäß sehr schwer damit, bei der Entwicklung unserer Vergütung durch gesetzliche Regelungen auferlegte bürokratische Lasten und die damit verbundenen steigenden Kosten einzubeziehen. Um eine angemessene Honorierung der vertragszahnärztlichen Leistungen zu erreichen, benötigen unsere Vertreter in den Verhandlungen auf Landes- und auch Bundesebene präzise Daten und Fakten. Diese müssen natürlich erst recht bei den leider immer häufigeren Schiedsamtsverhandlungen zwingend notwendig vorgetragen werden.

**„Machen Sie noch mit! Wir Zahnärzte selbst haben es in der Hand, unsere Vertreter in den Honorarverhandlungen mit dem notwendigen Rüstzeug auszustatten.“**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Im November 2017 hat die zweite Erhebungswelle begonnen. Sie wird aufgrund der Nachfrage bis zum 15. März 2018 verlängert! Sehr willkommen ist selbstverständlich auch jeder von Ihnen, der sich in diesem Jahr erstmals beteiligen möchte. Wir brauchen nicht nur Daten aus einer großen Zahl von Praxen. Die Panelteilnehmer müssen auch die verschiedenen Praxisformen abdecken.

Machen Sie noch mit! Wir Zahnärzte selbst haben es in der Hand, unsere Vertreter in den Honorarverhandlungen mit dem notwendigen Rüstzeug auszustatten.

Ihr

*ZA Andreas Kraschwitz*

Mitglied des Vorstands der KZV Nordrhein





## HERZLICH WILLKOMMEN

auf unserem neuen Blog!

# DER BLOG VON ZAHNÄRZTEN FÜR ZAHNÄRZTE

## ÜBERSICHT DER BLOG ARTIKEL



### BEI DER BESCHÄFTIGUNG EINER ASSISTENTIN/ EINES ASSISTENTEN IMMER GENEHMIGUNG DER KZV ERFORDERLICH!



Berufsausübung

Erstellt am: 26. Januar 2018

Ohne Genehmigung drohen dem anstellenden Zahnarzt\* hohe finanzielle Rückforderungen und Disziplinarmaßnahmen. Auch der Assistent muss mit Konsequenzen rechnen.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



### WARTUNG QUO VADIS?



Berufsausübung

Erstellt am: 24. Oktober 2017

Wartungsintervalle und Folgekosten sind grundlegende Kriterien beim Kauf von Medizinprodukten. Waren in der Vergangenheit die Wartungen an Medizinprodukten meist empfohlen, so entwickelt sich diese Empfehlung inzwischen immer mehr in Richtung einer Verpflichtung.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



Seite 154

Workshops für Berufsstarter

## KZV/ZÄK

Auf unserem Blog	151
Workshops für Berufsstarter	154

## Kassenzahnärztliche Vereinigung

Zulassungsausschuss: Termine 2018	157
Termin Frühjahrvertreterversammlung	180

## Zahnärztekammer/VZN

Gratulation zur bestandenen ZFA-Abschlussprüfung	158
VZN vor Ort	158
Termin Frühjahrskammerversammlung	180
Bekanntgabe: Weiterbildungsermächtigung KfO	180

## Berufsausübung

Das neue Datenschutzrecht kommt zum 25. Mai 2018: Relevante Regelungen/gesetzliche Neuerungen – Teil 1	160
Übersicht datenschutzrechtliche Begrifflichkeiten	167
Muster-Verfahrensverzeichnis gem. Art. 30 DSGVO	169

## BZÄK/IDZ

Zum Koalitionsvertrag: Approbationsordnung, Bürokratieabbau, Freiberuflichkeit	172
Klartext 01/18	173
Kariesprophylaxe mit fluoridhaltigen Zahnpasten (Stellungnahme von DGZ, DGPZM und BZÄK)	174
IDZ-Hygienekostenstudie vor dem Start	176





Seite 174

Stellungnahme: Kariesprophylaxe mit fluoridhaltigen Zahnpasten



Seite 160

Das neue Datenschutzrecht kommt zum 25. Mai 2018 – Teil 1



Seite 190

Auszeichnung für Dr. Rolf Koschorrek

**Fortbildung**

Fortbildung im KHI 186

Freizeitipp: Düsseldorf, Radio Room 202

Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt 204

**Personalien**

Auszeichnung für Dr. Rolf Koschorrek 190

Wir gratulieren / Wir trauern 192

Kleine Karnevalsnachlese 194

**Rubriken**

Editorial 149

Impressum 178

Stammtische in Nordrhein 148

Termine 182

**Feuilleton**

Buchtip: Jens Lubbaddeh, Neanderthal 196

Zeitgeschehen:  
50. Todestag des Kosmonauten J. Gagarin 198

Historisches: Mit den Zähnen hören 200

Titelfoto: © Fotolia/sdecoret





# Daran sollte wirklich jeder teilnehmen!

## WORKSHOPS FÜR BERUFSSTARTER VON KZV UND ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Am 3. Februar 2018 fand in Düsseldorf die zweite Auflage des Workshops speziell für angestellte Zahnärzte und Assistenzzahnärzte statt. KZV und Zahnärztekammer Nordrhein informierten etwa 100 Teilnehmer in drei lockeren Runden über die Themen „Familie und Beruf“, „Angestellt oder selbstständig?“ und mögliche Niederlassungsformen.

„Daran sollte wirklich jeder einmal teilnehmen!“ Dieser Kommentar einer jungen Zahnärztin war zugleich ein Kompliment für das neue Angebot der Körperschaften an alle angestellten Zahnärzte und Assistenzzahnärzte. Drei Workshops ermögli-

chen es, sich sukzessive im Gespräch mit kaum älteren und mit erfahrenen Kollegen über Themen zu informieren, die wohl so gut wie jeden jüngeren Zahnarzt beschäftigen.

### FAMILIE UND BERUF VEREINBAREN

Im Workshop mit der humorvollen Überschrift „Wie viele Kinder passen noch?“ drehte sich in den Räumen der Zahnärztekammer Nordrhein alles um die „klassische“ Frage: „Wie Familie und Beruf vereinbaren?“ Dr. Saskia Mainusch und Dr. Anke Klas beantworteten kompetent die Fragen der Zahnärztinnen und Zahnärzte im Saal. Fachlich unterstützt wurden sie von Kam-

Die Veranstaltung von ZÄK und KZV Nordrhein ist Teil eines umfassenden Projekts mit dem Ziel, die nachkommende Zahnarztgeneration besser zu erreichen, unnötige Ängste vor einer Niederlassung abzubauen, den Stellenwert der freiberuflichen Tätigkeit zu stärken und Interesse für Selbstverwaltung und Ehrenamt zu wecken. Dazu gehört etwa auch der gemeinsame Blog DENTISTS4DENTISTS, an dem sich auch FVDZ, DZV und ZA eG beteiligen.



Dr. Anke Klas und Dr. Saskia Mainusch befassten sich mit „Familie und Beruf (Wie viele Kinder passen noch?)“ – ein klassisches Thema gerade für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte!



ZA Maximilian Eßer und ZA Stefan Piepiorka gaben Unterstützung bei der Entscheidung: „Angestellt oder selbstständig?“ und damit Antworten auf die Frage „Angestellt für immer. Muss das sein?“



Bei ZA Alexander Saenger und Dr. Nicola Rosarius standen die Niederlassungsformen im Mittelpunkt und damit die Frage „Welche Form passt zu meinem Lebensentwurf?“



Der stellvertretende VV-Vorsitzende der KZV Nordrhein Dr. Andreas Janke, KZV-Vorstandsmitglied ZA Andreas Kruschwitz und Dr. Bernd Mauer, Mitglied des ZÄK-Vorstands für den Bereich Berufsnachwuchs, standen für praxisnahe Auskünfte zur Verfügung.



Unterstützung kam auch vom KZV-Vorsitzenden ZA Ralf Wagner und vom Kammerpräsidenten Dr. Johannes Szafraniak.

mervorstand Dr. Thomas Heil. Die eingeplanten anderthalb Stunden reichten nur knapp aus, um auf alles sachkundig und detailliert einzugehen. Angesichts eines Anteils von Zahnärztinnen deutlich über 80 Prozent gab es natürlich gerade Informationsbedarf in Bezug auf die Situation von angestellten Medizinerinnen während der Schwangerschaft bzw. der Stillzeit.

#### ANGESTELLT FÜR IMMER? MUSS DAS SEIN?

Ebenso intensiv diskutiert wurde im zweiten Workshops über „Angestellt oder selbstständig?“ bzw. „Angestellt für immer? Muss das sein?“. ZA Stefan Piepiorka und ZA Maximilian Eßer gaben den Kolleginnen und Kollegen unterstützt von Kammervorstand Dr. Bernd Mauer praxisnahe Auskünfte und standen auch in ihren Personen (noch) für die beiden grundsätzlichen Möglichkeiten, zahnärztlich tätig zu sein.



Mithilfe des QR-Codes ist der Blog DENTISTS4DENTISTS am schnellsten zu erreichen.

Weitere Unterstützung kam vom KZV-Vorsitzenden ZA Ralf Wagner und von Kammerpräsident Dr. Johannes Szafraniak. Wagner bewies besondere Fähigkeiten, die Diskussion in Schwung zu bringen, indem er die richtigen Stichworte einbrachte. Dr. Szafraniak fesselte die Zuhörer dadurch, dass er direkt aus einer reichen Lebens- bzw. Praxiserfahrung in unterschiedlichen Niederlassungsformen erzählte. Beide blieben nicht die gesamte Zeit bei einer der drei Gruppen, sondern wechselten – wie auch der stellvertretende VV-Vorsitzende der KZV Nordrhein Dr. Andreas

Janke – zwischen den Gruppen.

Die Vertreter der Körperschaften hielten zwar nicht damit hinter dem Berg, dass für sie die freiberufliche Tätigkeit in einer selbstständig geführten Praxis nicht nur persönlich, sondern auch aus standes- und gesundheitspolitischer Sicht einen ganz besonders hohen Stellenwert hat. Dennoch nannten sie den jungen





Am Stand der KZV berieten mit Birgit Embgenbroich und Monika Kustos zwei Fachfrauen von der Abteilung Register/Zulassung der KZV Nordrhein.

Kollegen wichtige, bei der Entscheidung zu berücksichtigende Aspekte wie beispielsweise die Kosten einer Niederlassung.

#### **WELCHE NIEDERLASSUNGSFORM PASST?**

Sozusagen einen Schritt weiter führte der dritte Workshop, in dessen Mittelpunkt die verschiedenen Niederlassungsformen standen und damit die Frage: „Welche passt zu meinem Lebensentwurf?“ Dr. Nicola Rosarius und ZA Alexander Saenger

Abteilung Register/Zulassung der KZV Nordrhein und last but not least durch KZV-Vorstandsmitglied ZA Andreas Kruschwitz, der seine langjährige Erfahrung auch als Leiter der Verwaltungsstelle Köln einbrachte.

Da alle Themen dreimal angeboten wurden, hatte jeder die Gelegenheit, alle Workshops zu besuchen. So gab es dann im Lauf des Tages gleich neunmal kräftigen Applaus für die Referenten und ihre Unterstützer aus Zahnärztekammer und KZV.

**„Lassen Sie sich vor der Niederlassung durch die Zulassungsabteilung der KZV informieren. Bei uns gibt es eine kostenlose, unabhängige Beratung auf höchstem Niveau.“**

**ZA RALF WAGNER**

haben sich erst vor nicht allzu langer Zeit in unterschiedlichen Praxisformen niedergelassen und konnten so bei ihren Erläuterungen einen reichen Schatz eigener Erfahrungen weitergeben. Sie stellten einleitend die gesamte Bandbreite der möglichen Niederlassungsformen vor – von der Einzelpraxis über die Berufsausübungsgemeinschaften bis zum MVZ. Unterstützt wurden sie durch Birgit Embgenbroich und Monika Kustos von der

Das neue Veranstaltungsformat hat sich jetzt schon zweimal als äußerst erfolgreich erwiesen. Angesichts dessen, dass jedes Jahr über 200 Zahnärzte zur Zielgruppe hinzukommen, ist die Frage nicht ob, sondern wann die nächste Veranstaltung für angestellte Zahnärzte und Assistenz Zahnärzte durchgeführt wird.

**Dr. Uwe Neddermeyer/KZV Nordrhein**





# Sitzungstermine 2018

## ZULASSUNGS-AUSSCHUSS ZAHNÄRZTE FÜR DEN BEZIRK NORDRHEIN



### SITZUNGSTERMIN

Mittwoch, 21. März 2018  
Mittwoch, 18. April 2018  
Mittwoch, 16. Mai 2018  
Mittwoch, 13. Juni 2018

### ABGABETERMIN

Mittwoch, 21. Februar 2018  
Montag, 19. März 2018  
Montag, 16. April 2018  
Montag, 14. Mai 2018

### SITZUNGSTERMIN

Mittwoch, 11. Juli 2018  
Mittwoch, 12. September 2018  
Mittwoch, 10. Oktober 2018  
Mittwoch, 14. November 2018  
Mittwoch, 12. Dezember 2018

### ABGABETERMIN

Montag, 11. Juni 2018  
Montag, 13. August 2018  
Montag, 10. September 2018  
Montag, 15. Oktober 2018  
Montag, 12. November 2018

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

Deshalb unsere Bitte an Sie: Reichen Sie möglichst frühzeitig Ihren kompletten Zulassungsantrag ein!

### ANGESTELLTE ZAHNÄRZTE

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

### BERUFS-AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFTEN

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

### MEDIZINISCHE VERSORGUNGSZENTREN (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

# Die Zahnärztekammer Nordrhein gratuliert

**MIT DER NOTE „SEHR GUT“ HABEN DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG FÜR  
ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE (ZFA) IM WINTER 2017/2018 BESTANDEN:**

## Rebecca Binz

Dr. Armin J. Scholz, Siegfeldstr. 1A, 53773 Hennef

## Lina Bongert

Dr. Elke Zink, Hauptstr. 77, 51491 Overath

## Lara Cremer

ZA Ralf Wagner, Hauptstr. 78. 52379 Langerwehe

## Laura Maria Dada Ortiz

Dr. Hans Roger Kolwes, Schwarzbach 150,  
42277 Wuppertal

## Hatice Deli

Dr. Barbara Melchior, Elberfelder Str. 12, 42853 Remscheid  
ab 1. 1. 2016  
ZÄ Tanja Hilbert, Elberfelder Str. 12, 42853 Remscheid

## Guljemal Gurbanmammedova

Dr. Dilek Ekinci, Burgstr. 21, 50321 Brühl

## Kathrin Kemper

Dr. Guido Kemper, Geilenkirchener Str. 51,  
52531 Übach-Palenberg

## Julia Makosch

ZÄ Johanna L. Makosch, Friedrich-Ebert-Platz 5,  
51373 Leverkusen

## Regina Rheindorf

Dr. Aleksandar Stanic, Rheinstr. 4, 53859 Niederkassel

## Eva Steinebach

drs. (NL) Raymond A. Metz, Kölner Str. 80–82, 45481 Mülheim

## Kristine Trotno

Dr. Kathrin Bongartz, Konrad-Adenauer-Str. 162–168,  
52511 Geilenkirchen

## Jolanta Zajac

ZÄ Iwona Kuboth, Kirchhofstr. 5, 42327 Wuppertal

## VZN VOR ORT

Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Im Jahr 2018 werden folgende Beratungstage angeboten:

4. April 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
23. Mai 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Essen
6. Juni 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Aachen
24. Oktober 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Wuppertal
21. November 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
5. Dezember 2018	Bezirks- und Verwaltungsstelle Duisburg

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Wolfgang Prange, unter Tel. 0211/59617–43 getroffen werden.



**Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein  
Der Verwaltungsausschuss**



**ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN  
JETZT AUF FACEBOOK**







# DATENSCHUTZ



# Das neue Datenschutzrecht kommt zum 25. Mai 2018

## WICHTIG: RELEVANTE REGELUNGEN UND GESETZLICHE NEUERUNGEN FÜR DIE ZAHNÄRZTLICHE PRAXIS – TEIL 1

Wie bereits in der Ausgabe 2/2018 des Rheinischen Zahnärzteblatts angekündigt, informiert die Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein ihre Mitglieder über die rechtlichen Neuerungen im Datenschutzrecht. Am 25. Mai 2018 werden sowohl die Datenschutzgrundverordnung als auch daneben das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft treten und zahlreiche verbindliche Änderungen für die Zahnärzteschaft mit sich bringen. Der vorliegende Artikel soll den Mitgliedern der ZÄK Nordrhein einen Überblick der relevanten gesetzlichen Neuregelungen des Datenschutzrechts verschaffen und zugleich über sie informieren. In Zusammenarbeit mit den anderen Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Vorgänge analysiert und nach aktuellem Kenntnisstand bewertet. Im nächsten Rheinischen Zahnärzteblatt (Ausgabe 4/2018) werden weitere Erläuterungen und Hilfestellungen sowohl zu den Informationspflichten des Zahnarztes, zu den Rechten der betroffenen Personen, zur Auftragsverarbeitung als auch zu den Folgen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht erfolgen.

### A. RELEVANTE NORMEN

#### I. DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119, S. 1) wird ab dem **25.05.2018** unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sein. Das bedeutet, dass die Verordnung nicht in nationales Recht umgewandelt werden muss. Erklärtes Ziel der DSGVO ist es, eine Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb der EU zu schaffen, um so ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten zu erreichen.

#### II. BUNDESDATENSCHUTZGESETZ (BDSG-NEU)

Der Bundestag hat zudem im Rahmen von Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) mit Zustimmung des Bundesrats eine konstitutive Neuregelung des Bundesdatenschutzgesetzes beschlos-

sen. Das Gesetz wurde am 30.06.2017 verkündet (BGBl. I. S. 2132 vom 05.07.2017) und tritt ebenfalls am **25.05.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-alt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBl. I. S. 66 vom 24.01.2003) außer Kraft.

Die DSGVO und das BDSG-neu schließen sich nicht aus und sind nebeneinander anzuwenden. Die entsprechenden Vorschriften sind auf der Webseite unter [www.zahnaerztekammer.nordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/datenschutz/](http://www.zahnaerztekammer.nordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/datenschutz/) eingestellt.

### B. Auswirkungen für die Zahnärzteschaft

Vorangestellt sei ausdrücklich, dass von den datenschutzrechtlichen Neuerungen auch Zahnärzte und Zahnärztinnen betroffen sind und die Verunsicherung hinsichtlich der Umsetzung derzeit allgemein groß ist. Nachfolgend werden die wesentlichen Auswirkungen durch das neue Datenschutzrecht dargestellt sowie erläutert. Der folgende Beitrag dient der Hilfestellung.

#### I. ADRESSAT DER DATENSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Adressat der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der sogenannte **Verantwortliche**, der die Rechte der **betroffenen Person** zu wahren hat. Der bzw. **alle Inhaber** einer zahnmedizinischen Einrichtung ist/sind der/die Verantwortliche/n im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Betroffene Person im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind in der Regel der Patient und der Mitarbeiter.

#### II. RECHTMÄßIGE DATENVERARBEITUNG

##### 1. Verarbeitung personenbezogener Daten

Nur wenn mindestens einer der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO erwähnten Umstände bzw. Rechtfertigungsgründe vorliegt, ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen rechtmäßig.

Eine **Verarbeitung** ist „jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Verände-



„*ring, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung*“ (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). **Es wird nicht zwischen der Speicherung personenbezogener Daten in digitaler oder in Papierform unterschieden, da unter den Begriff der Verarbeitung sowohl automatisierte als auch manuelle Verarbeitungsvorgänge fallen.**

**Personenbezogene Daten** sind „*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“)* beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“ (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Hierunter fallen als Identifizierungsmerkmale im vorgenannten Sinne z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer.

Im Bereich der zahnmedizinischen Einrichtung sind regelmäßig Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung wie z. B. die Übermittlung von Leistungsdaten an Krankenkassen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung, §§ 294 ff. SGB V) für die Verarbeitung personenbezogener Daten einschlägig.

Anders als noch § 4 a Abs. 1 S. 3 BDSG-alt bestimmt Art. 7 DSGVO kein Schriftformerfordernis mehr für eine erklärte Einwilligung. Es genügt fortan, wenn die informierte betroffene Person unmissverständlich bekundet, mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden zu sein (z. B. Nicken). Die Einwilligung kann aber auch weiterhin **schriftlich, elektronisch** oder **mündlich** erfolgen. Es ist – trotz des fehlenden Schriftformerfordernisses – zu Beweis Zwecken dennoch zu empfehlen, eine schriftliche Einwilligung einzuholen oder eine unmissverständlich bekundete Einwilligung zu dokumentieren. Die betroffene Person ist vor Erklärung der Einwilligung umfassend nach Maßgabe des Art. 13 DSGVO zu informieren (Ausführungen zu den Informationspflichten werden in der Ausgabe 4/2018 des Rheinischen Zahnärzteblatts erfolgen). Eine erteilte Einwilligung kann durch die betroffene Person mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

## 2. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist von der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu

unterscheiden. Beim Patienten erhobene Gesundheitsdaten fallen im zahnärztlichen Berufsalltag in diese besondere Kategorie.

Werden Gesundheitsdaten zur Durchführung eines Behandlungsvertrags verarbeitet, bedarf es keiner ausdrücklichen Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung und somit auch keiner besonderen Nachweislegung. Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten darf aber nur durch den Berufsheimnisträger oder durch unter seiner/ihrer Verantwortung tätiges Personal erfolgen (Art. 9 Abs. 2 lit. h und Abs. 3 DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG-neu).

Ist eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen einer Behandlung erfolgt, bedeutet dies nicht, dass die Daten auch für andere Zwecke wie z. B. Werbung verwendet werden können. Erfolgt die Verarbeitung nicht zur Durchführung eines Behandlungsvertrages, sondern z. B. in der Form der Übermittlung an Dritte (z. B. an private Krankenversicherungen oder Seniorenheime), ist die Einholung einer Einwilligung erforderlich (vgl. B.II.1.).

Ist eine Einwilligung im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten erfolgt (z. B. wird auf dem Anamnesebogen zugleich die Einwilligung zur Weitergabe von Gesundheitsdaten an ein Abrechnungsunternehmen erklärt), ist eine drucktechnische Hervorhebung der unterschiedlichen Inhalte zu empfehlen.

Im Falle der Datenübermittlung an einen Dritten zu Abrechnungszwecken muss auch weiterhin eine schriftliche Einwilligung des Patienten sowie eine Entbindungserklärung von der zahnärztlichen Schweigepflicht erfolgen (§ 10 Abs. 6 der Gebührenordnung für Zahnärzte).

## 3. Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen

Rechtmäßig ist die Datenverarbeitung nur, wenn der Verantwortliche „*unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um[setzt], um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt*“ (Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Weitere Konkretisierungen des Art. 24 DSGVO finden sich in Art. 32 DSGVO, welcher umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen auflistet.

Ergänzend dazu fordert § 22 Abs. 2 BDSG-neu zusätzlich vom Verantwortlichen „*angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person*“. Zu diesen Maßnahmen können u. a. gehören:



- Technisch organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt
- Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind
- Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten
- Benennung einer/eines Datenschutzbeauftragten (nähere Ausführungen unter B.III.2)
- Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern
- Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten im Falle rechtmäßiger Datenweitergabe an Dritte

### III. WEITERE DATENSCHUTZRECHTLICHE PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN

#### 1. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Auch nach der bisherigen Rechtslage war der Verantwortliche zur Führung eines Verfahrensverzeichnisses verpflichtet (§ 4 g Abs. 2 und 2 a BDSG-alt). Art. 30 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen und ggf. seinen Vertreter, ein Verzeichnis **aller** Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Die erstmalige Erstellung bzw. Aktualisierung eines vorhandenen Verzeichnisses bedeutet zunächst einmal eine Bestandsaufnahme aller Verarbeitungstätigkeiten (z. B. Behandlungsdokumentation, Buchhaltungssoftware, elektronische Terminvergabe, E-Mail-Programm, Personalangelegenheiten) anzufertigen. Es ist zu empfehlen, auf das bestehende Verzeichnis zurückzugreifen und sich sodann einen Überblick zu verschaffen, bei welchen Abläufen welche Daten verarbeitet werden. In der zahnmedizinischen Einrichtung werden Daten primär im Empfangsbereich, aber auch im Behandlungsraum, im Röntgenraum sowie bei der Beauftragung eines Labors verarbeitet. Nicht zu vergessen ist dabei, dass auch bei der beruflichen Nutzung von Smartphones, Laptops und Tablets möglicherweise eine Datenverarbeitung erfolgt.

Das Verzeichnis muss schriftlich oder elektronisch geführt werden und auf Nachfrage der Aufsichtsbehörde (Kontaktdaten am Ende dieses Beitrages) zur Verfügung gestellt werden. Ein nicht vollständig oder nicht geführtes Verfahrensverzeichnis kann mit einem Bußgeld sanktioniert werden. Zwar ist bei Betrieben unter 250 Mitarbeitern eine Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses vorgesehen, die Ausnahme betrifft aber nicht den Bereich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten (§ 30 Abs. 5 DSGVO). **In zahnmedizinischen Einrichtungen ist daher stets ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen.**

Welche Angaben im Verzeichnis zu vermerken sind, finden sich insbesondere in Art. 30 Abs. 1 DSGVO:

- Den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertre-

ters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten

- die Zwecke der Verarbeitung (z. B. Lohnabrechnung)
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (z. B. Patient oder Mitarbeiter) und der Kategorien personenbezogener Daten
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden (z. B. Kassenzahnärztliche Vereinigung, Sozialversicherungsträger), einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen
- wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (z. B. Aufbewahrungsfristen nach § 630 f Abs. 3 BGB, § 28 Abs. 3 S. 2 und 3 RöV)
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO

Ein **Muster-Verfahrensverzeichnis** wird auf Seite 167 sowie über die Internetpräsenz der ZÄK Nordrhein unter [www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/datenschutz/](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/datenschutz/) bereitgestellt. Darüber hinaus hat auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) ein **Muster-Verfahrensverzeichnis** nebst **Ausfüllhinweisen** zur Verfügung gestellt.

Die ZÄK Nordrhein verweist für weitere Informationen und Erläuterungen auf das Kurzpapier **Nr. 1** der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK). Ein Link für den Abruf des Kurzpapiers **Nr. 1** **sowie aller Kurzpapiere** über die LDI wird am Ende des Artikels angegeben.

#### 2. Datenschutzbeauftragter

Ob und in welchen Fällen ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, richtet sich sowohl nach Art. 37 Abs. 1 lit. c DSGVO als auch nach § 38 BDSG-neu.

#### „10-Personen-Regel“

Unabhängig von den noch nachfolgend zu erläuternden Merkmalen „Kerntätigkeit“ und „umfangreich“, ist vorab festzuhalten, dass ein Datenschutzbeauftragter gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG-neu immer zu benennen ist, soweit der Verantwortliche in der Regel **mindestens zehn Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Bei der Berechnung der Personenzahl werden alle Personen mitgezählt, die tatsächlich auf die automatisierte Datenverarbeitung zugreifen. Darunter fallen in der Regel alle Mitarbeiter (auch Auszubildende und Halbtagskräfte) einer zahnmedizinischen Einrichtung, ausgenommen z. B. einer Reinigungskraft. Ob der Verantwortliche bei der „10-Personen-Regel“ mitgezählt wird, ist derzeit noch unklar. Eine Stellungnahme der LDI steht aus. Die „10-Personen-Regel“ gilt unabhängig von der Form der zahnmedizinischen Einrichtung (Einzelpraxis, Praxisgemeinschaft, Berufsausübungsgemeinschaft, Medizinisches Versorgungszentrum).

Werden in einer zahnmedizinischen Einrichtung hingegen **weniger als zehn Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, sind die nachfolgenden zwei Punkte zu beachten:

#### „Kerntätigkeit“

Ein Datenschutzbeauftragter ist gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. c DSGVO dann zu benennen, wenn die „Kerntätigkeit“ des Verantwortlichen in der „umfangreichen“ Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht. Zu der „Kerntätigkeit“ zählen sämtliche Tätigkeiten, bei denen die Datenverarbeitung einen untrennbaren Bestandteil der Haupttätigkeit ausmacht. Zur Kerntätigkeit der Zahnärzteschaft zählt neben der Behandlung von Patienten auch die Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Zur Führung einer Behandlungsdokumentation ist ein Heilberufler rechtlich verpflichtet (u. a. § 630 f BGB und § 3 Abs. 3 der Berufsordnung der ZÄK Nordrhein).

Das Merkmal der „Kerntätigkeit“ dürfte daher dem Grunde nach immer zu bejahen sein. Ob ein Datenschutzbeauftragter im konkreten Fall zu benennen ist, hängt aber zusätzlich davon ab, ob eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten „umfangreich“ ist.

Das Tatbestandsmerkmal „umfangreich“ ist von den Normgebern nicht näher konkretisiert worden, sodass derzeit noch umstritten ist, wann das Merkmal zu bejahen ist. Zur Beantwortung der Frage, wann eine Datenverarbeitung „umfangreich“ ist, wird der sogenannte Erwägungsgrund 91 der DSGVO herangezogen, der folgende Anknüpfungspunkte nennt:

- Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten (Volumen)
- Verarbeitung auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene (geografischer Aspekt)
- betrifft eine große Anzahl von Personen (Bezugsgröße)
- Dauer der Verarbeitung (zeitlicher Aspekt)

Die Angaben im Erwägungsgrund 91 tragen zu einer Beantwortung der Frage, wann eine „umfangreiche“ Datenverarbeitung vorliegt, leider nicht bei. Einzig der Leitlinie WP 243 der sogenannten „Artikel-29-Datenschutzgruppe“ (ein unabhängiges Beratungsgremium der EU) ist folgende Erwägung zu entnehmen: Eine Verarbeitung von Patientendaten im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eines Krankenhauses ist „umfangreich“, die Verarbeitung von Patientendaten durch einen einzelnen (Zahn-)Arzt in der Regel hingegen nicht. Konkretere Angaben für den Einzelfall sind letztlich aber nicht möglich. Ausführungen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde in NRW liegen aktuell nicht vor. Einschlägige Rechtsprechung bleibt ebenfalls abzuwarten.

Bezugnehmend auf die vorgenannte Leitlinie unterliegen jedenfalls in Einzelpraxis tätige Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Regel nicht dem Merkmal der „umfangreichen“ Datenverarbeitung. Heilberufsträger, die sich lediglich organisatorisch zu-

sammengeschlossen haben (Praxisgemeinschaft), dürften auch nicht unter das Merkmal „umfangreich“ fallen.

Ob Verantwortliche, die in Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxen), Partnerschaften oder auch Medizinischen Versorgungszentren tätig sind, einen Datenschutzbeauftragten aufgrund einer „umfangreichen“ Verarbeitung benennen müssen, ist nach aktuellem Stand aus den vorgezeichneten Gründen unklar und umstritten. Die Zahnärztekammer Nordrhein rät ihren Mitgliedern, sich im Zweifel an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Die Kontaktdaten finden sich am Ende dieses Beitrags.

Unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen ist im Übrigen ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Nähere Erläuterungen dazu folgen unter B.III.3.

Ist aufgrund der vorherigen Erläuterungen ein **Datenschutzbeauftragter durch den Verantwortlichen zu benennen**, wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Der Verantwortliche kann auch nach neuem Recht nicht selber als Datenschutzbeauftragter fungieren.
- Es kann ein interner oder ein externer Datenschutzbeauftragter benannt werden, Art. 37 Abs. 6 DSGVO.
- Wird ein Datenschutzbeauftragter benannt, sind seine/ihre Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, Art. 37 Abs. 7 DSGVO. Die in Nordrhein-Westfalen für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde ist die **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI)**, deren Kontaktdaten am Ende des Beitrages aufgelistet werden.

Die wahrzunehmenden Aufgaben sowie die Qualifikationsvoraussetzungen des Datenschutzbeauftragten richten sich nach Art. 37 Abs. 5 und 39 Abs. 1 DSGVO. Der Datenschutzbeauftragte ist hiernach auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzrechtspraxis zu benennen. Welche Mindestqualifikationen ein Datenschutzbeauftragter aufweisen muss, ist vom Normgeber nicht näher bestimmt worden. Festzuhalten ist dennoch, dass ein Datenschutzbeauftragter die vorgenannten Fähigkeiten besitzen muss, um die nachfolgend aufgeführten Mindestaufgaben erfüllen zu können (Art. 39 DSGVO):

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Datenverarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz

personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen

- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO
- Zusammenarbeit mit und Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde

Der Verantwortliche hat den Datenschutzbeauftragten bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen und muss insbesondere

- sicherstellen, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
- den Datenschutzbeauftragten unterstützen, z. B. in Form von Zurverfügungstellung der für die Erfüllung der Aufgaben sowie der zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen und Zugangsgewährung zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen.
- sicherstellen, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Er berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen.

Hinzuweisen ist letztlich auf einen besonderen Kündigungsschutz des internen Datenschutzbeauftragten (§ 38 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 BDSG-neu).

Die grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entfällt nicht, wenn kein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist.

Die ZÄK Nordrhein verweist für weitere Informationen und Erläuterungen auf das Kurzpapier **Nr. 12** der DSK. Zudem wird auf das Informationsblatt der LDI „**Häufig gestellte Fragen zum Datenschutzbeauftragten**“ unter [www.lidi.nrw.de/mainmenu\\_Datenschutz/submenu\\_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Datenschutzbeauftragte\\_nach\\_der\\_DS-GVO\\_und\\_der\\_JI-RL/Inhalt/FAQ\\_zum\\_Datenschutzbeauftragten/FAQ\\_ein\\_Dokument.pdf](http://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Datenschutzbeauftragte_nach_der_DS-GVO_und_der_JI-RL/Inhalt/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten/FAQ_ein_Dokument.pdf) Bezug genommen.

### 3. Datenschutz-Folgenabschätzung

Eine wesentliche datenschutzrechtliche Neuerung stellt die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) dar, die in Art. 35 DSGVO normiert ist. Da auch bei einer rechtmäßigen Datenverarbeitung Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person entstehen können, dient die DSFA der Bewertung von „hohen Risiken“ (Ursache, Art, Besonder-

heiten und Schwere) im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsvorgängen. Nach Auswertung der Ergebnisse sollen geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen werden.

Bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten geht der Normgeber grundsätzlich von einem abstrakten Risiko für die Rechte und Freiheiten der Patienten aus, wenn sie „**umfangreich**“ sind. Eine DSFA ist daher immer in einer zahnmedizinischen Einrichtung durchzuführen, wenn eine „umfangreiche“ Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt. Wie bereits unter Punkt B.III.2 erläutert, besteht keine Einigkeit darüber, wann von einer „umfangreichen“ Verarbeitung auszugehen ist. In der Regel gilt die Datenverarbeitung beim Betrieb einer Einzelpraxis und auch einer Praxisgemeinschaft nicht als „umfangreich“, sodass eine DSFA nicht erfolgen muss. Gleichwohl müssen auch in einem solchen Fall selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Wegen der aktuellen Unbestimmtheit des Begriffs „umfangreich“ ist jedem Verantwortlichen anzuraten, eigenverantwortlich die Erforderlichkeit einer DSFA zu prüfen und das Prüfungsergebnis zu dokumentieren. Hilfestellung kann die Aufsichtsbehörde geben, da diese auch eine Beratungsfunktion hat.

Die Aufsichtsbehörde erstellt und veröffentlicht eine Liste von Verarbeitungsvorgängen, für die eine DSFA erforderlich bzw. nicht erforderlich ist (Art. 35 Abs. 4 und 5 DSGVO). Nach bisherigem Stand hat die LDI eine solche Liste aber noch nicht veröffentlicht.

Folgende Punkte wären jedoch zumindest in einer DSFA zu berücksichtigen:

- eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, ggf. einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen
- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck
- eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen
- die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

Liegt eine „umfangreiche“ Verarbeitung von Gesundheitsdaten vor, hat die DSFA zu erfolgen und es ist gemäß § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG-neu zwingend und unabhängig von der „10-Personen-Regel“ (vgl. B.III.2) ein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

Die ZÄK Nordrhein verweist für weitere Informationen und Erläuterungen auf das Kurzpapier **Nr. 5** der DSK. Die DSK hat zudem angekündigt, ein Kurzpapier zum Begriff des Risikos veröffentlichen zu wollen.

## C. FAZIT

Für den Verantwortlichen einer zahnmedizinischen Einrichtung ist es wichtig, sich mit den Neuerungen des Datenschutzrechts umfassend vertraut zu machen und die bisherigen Datenverarbeitungsprozesse in der zahnmedizinischen Einrichtung einer kritischen Prüfung zu unterziehen sowie an das neue Datenschutzrecht anzupassen. Der Datenschutz ist weiterhin Chefsache. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist und ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Darüber hinaus empfiehlt es sich, alle bisher verwendeten Formulare (z. B. Einwilligungserklärungen, Abtretungserklärungen etc.) an die Anforderungen des Datenschutzes anzupassen. Auch sind bestehende Verzeichnisse zu sichten, ggf. zu aktualisieren und neue zu schaffen.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass auch die Mitarbeiter einer zahnmedizinischen Einrichtung für die neuen Vorgaben des Datenschutzes sensibilisiert und geschult werden müssen.

Verschwiegenheitspflichten, die aus der Berufsordnung der ZÄK Nordrhein sowie aus dem Strafgesetzbuch resultieren,

sind auch im Rahmen des neuen Datenschutzrechts stets zu berücksichtigen.

Wie eingangs angekündigt, werden in Teil 2 des Artikels (Ausgabe 4/2018 des Rheinischen Zahnärzteblatts) weitere Erläuterungen und Hilfestellungen sowohl zu den Informationspflichten des Zahnarztes, zu den Rechten der betroffenen Personen, zur Auftragsdatenverarbeitung als auch zu den Folgen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht erfolgen.

Zusätzliche Informationen und aktuelle Entwicklungen zum Datenschutzrecht werden zudem bereits jetzt auf der Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein unter [www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/datenschutz/](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/datenschutz/) eingestellt werden.

**Ass. iur. Katharina Gorontzi, LL.M.**  
Rechtsabteilung, ZÄK Nordrhein

### Ansprechpartner bei der ZÄK Nordrhein

Ass. jur. Katharina Beckmann  
Ressortleitung Berufsausübung  
Tel. 0211 44704-330  
[beckmann@zaek-nr.de](mailto:beckmann@zaek-nr.de)

## Weitere Unterlagen

Für weitere umfassende Erläuterungen verweist die ZÄK Nordrhein auf die vollständige Sammlung der **Kurzpapiere** der DSK, insbesondere auf die Kurzpapiere Nr. 1, 5, 8 und 12 (Stand Februar 2018).

[www.lidi.nrw.de/mainmenu\\_Aktuelles/submenu\\_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Kurzpapiere-der-Datenschutzkonferenz-zur-DS-GVO.html](http://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Kurzpapiere-der-Datenschutzkonferenz-zur-DS-GVO.html)

Die LDI hat ein Muster-**Verfahrensverzeichnis** sowie hilfreiche **Ausfüllhinweise** bereitgestellt.

[www.lidi.nrw.de/mainmenu\\_Datenschutz/submenu\\_Verfahrensregister/Inhalt/Verarbeitungstaetigkeiten/Verarbeitungstaetigkeiten.html](http://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verfahrensregister/Inhalt/Verarbeitungstaetigkeiten/Verarbeitungstaetigkeiten.html)

Die LDI hat zudem eine **Checkliste** mit den wichtigsten Punkten und Fragen zur Vorbereitung auf das neue Datenschutzrecht veröffentlicht.

[www.lidi.nrw.de/mainmenu\\_Aktuelles/submenu\\_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Checkliste-fuer-KMU-zur-DS-GVO\\_LDI-NRW.pdf](http://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Checkliste-fuer-KMU-zur-DS-GVO_LDI-NRW.pdf)

### Kontaktdaten der in NRW für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44 | 40102 Düsseldorf

Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10

[poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

## **Übersicht der wichtigsten datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten**

(in alphabetischer Reihenfolge)

### **AUFTRAGSVERARBEITER – ART. 4 NR. 8 DSGVO**

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

### **BETROFFENE PERSON – ART. 4 NR. 1 DSGVO**

Eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

### **BDSG-ALT**

Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBl. I. S. 66 vom 24.01.2003). Tritt am 25.05.2018 außer Kraft.

### **BDSG-NEU**

Bundesdatenschutzgesetz. Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU). Das Gesetz wurde am 30.06.2017 verkündet (BGBl. I. S. 2132 vom 05.07.2017) und tritt am 25.05.2018 in Kraft.

### **BESONDERE KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN – ART. 9 DSGVO**

Personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

### **DSFA – ART. 35 DSGVO**

Datenschutz-Folgenabschätzung.

### **DSGVO**

Datenschutzgrundverordnung. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119, S. 1).

### **DSK**

Datenschutzkonferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder.

### **EINWILLIGUNG – ART. 4 NR. 11 DSGVO**

Jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

### **GESUNDHEITSDATEN – ART. 4 NR. 12 DSGVO**

Personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.



**LDI**

Aufsichtsbehörde. Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

**PERSONENBEZOGENE DATEN – ART. 4 NR. 1 DSGVO**

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

**VERANTWORTLICHER – ART. 4 NR. 7 DSGVO**

„Verantwortlicher“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

**VERARBEITUNG – ART. 4 NR. 2 DSGVO**

Jeder – mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren – ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

## Muster-Verfahrensverzeichnis gemäß Artikel 30 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

### Wichtiger Hinweis der Zahnärztekammer Nordrhein

Die Zahnärztekammer Nordrhein bietet ihren Mitgliedern ein Muster-Verfahrensverzeichnis gemäß Artikel 30 DSGVO zur Verwendung in der eigenen zahnmedizinischen Einrichtung an. **Das Muster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für ein mögliches Verfahrensverzeichnis.** Bitte beachten Sie, dass das Muster-Verfahrensverzeichnis eine individuelle Rechtsberatung oder Rücksprache mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen nicht ersetzen kann und die Zahnärztekammer Nordrhein daher **keine Haftung** übernimmt.

### Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit

Angaben zum Verantwortlichen	
Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO	(Name, Kontaktdaten)
Ggf. gemeinsamer Verantwortlicher	(Name, Kontaktdaten)
Interner oder externer Datenschutzbeauftragter, sofern gemäß Art. 37 DSGVO benannt	(Name, Kontaktdaten)
Angaben zur Verarbeitung	
Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	<p><i>Allgemeine Bezeichnung der dokumentierten Verarbeitungstätigkeit</i></p> <p><b>z. B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Dokumentation der Behandlung“</li> <li>• „E-Mail-Verarbeitung“</li> <li>• „Lohn- und Gehaltsabrechnung“</li> </ul>
Zweckbestimmung	<p><b>z. B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verarbeitungstätigkeit: „Dokumentation der Behandlung“ → Zweckbestimmung: sachgerechte therapeutische Behandlung und Weiterbehandlung; Erfüllung gesetzlicher Pflichten</li> <li>• Verarbeitungstätigkeit: „E-Mailverarbeitung“ → Zweckbestimmung: Durchführung der elektronischen Kommunikation</li> <li>• Verarbeitungstätigkeit: „Lohn- und Gehaltsabrechnung“ → Zweckbestimmung: Erstellung der Lohnabrechnung; Erfüllung gesetzlicher Pflichten</li> </ul> <p><i>Es können auch mehrere Zweckbestimmungen für eine Verarbeitung angegeben werden.</i></p>
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Art. 6 DSGVO	<p><b>z. B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO)</li> <li>• Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder des Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)</li> <li>• Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, Gesundheitsdaten auf der Grundlage eines Behandlungsvertrages (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO)</li> </ul>
Erhebung der Daten	
Betroffene Personengruppen	<p><b>z. B.:</b></p> <p><i>Patienten, Mitarbeiter, Bewerber</i></p>
Beschreibung der Datenkategorien/Art der gespeicherten Daten	<p><b>z. B.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsdaten (besondere Kategorien personenbezogener Daten)</li> <li>• Bankverbindungsdaten/Kreditkartendaten</li> <li>• Lohn- und Gehaltsdaten</li> <li>• Name/Vorname/Anrede/Titel, Geburtsdatum, Adressdaten</li> <li>• Sozialversicherungsdaten</li> <li>• Vertragsdaten</li> <li>• Zeiterfassungsdaten</li> </ul>
Herkunft der Daten:	<i>Woher stammen die Daten? Von Betroffenen selbst oder von einem Dritten?</i>

<b>Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können</b>	
Interne Empfänger (innerhalb der Einrichtung des Verantwortlichen)	<b>z. B.:</b> <i>Personalabteilung, Buchhaltung, Auftragsverarbeiter</i>
Externe Empfänger und Dritte, soweit nicht Auftragsverarbeiter	<b>z. B.:</b> <i>Kassenzahnärztliche Vereinigung, Krankenkasse, Steuerberater.</i>
<b>Datenübermittlung in Drittstaaten/internationale Organisationen (z. B. Cloud-Dienste)</b>	
Datenübermittlung in Drittstaaten	<i>Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer ist ausschließlich zulässig, wenn neben der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung weiterführend das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau in dem jeweiligen Drittland nicht untergraben wird (Art. 44 DSGVO).</i>
Angemessenes Datenschutzniveau durch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gem. Art. 45 Abs. 3 DSGVO oder</i></li> <li>• <i>Garantien gem. Art. 46 DSGVO</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR)</i></li> <li>- <i>EU-Standardvertrag</i></li> </ul> </li> </ul> <p><i>Liegt keine der genannten Garantien vor, sind hier andere getroffene Garantien zu dokumentieren (Art. 49 Abs. 1. Abs. 2 DSGVO)</i></p>
<b>Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien</b>	
Speicherdauer, Fristen	<b>z. B.:</b> <i>§ 630 f Abs. 3 BGB (Behandlungsdokumentation), § 28 Abs. 3 RöV</i>
<b>Beurteilung der Angemessenheit technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM)</b>	
Wenn möglich: Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 Abs. 1 DSGVO) und des etwaigen verbleibenden Risikos unter Berücksichtigung der eingesetzten TOM	<p><i>Maßnahmen müssen unter anderem Folgendes einschließen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;</i></li> <li>• <i>die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen;</i></li> <li>• <i>die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;</i></li> <li>• <i>ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.</i></li> </ul> <p><i>Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art des Umfangs, der Umstände und der Zweck der Datenverarbeitungen sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche geeignete TOM, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO).</i></p>
<b>Prüfung durch den Verantwortlichen</b>	
Prüfung	<i>Erfolgt/nicht erfolgt</i>
Datum, Unterschrift	





# Zahntipps der KZV Nordrhein

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;  
aus technischen Gründen bitte nur in Staffelnungen à 20 Stück, z. B. 20, 60, 80, 100 usw.)

## Zahnärztlicher Patientenpass

„Erwachsenenpass“ DIN A7, inkl. PVC-Hülle

\_\_\_\_\_ Stück

Praxis: \_\_\_\_\_

## Zahnärztliche Patientenpass für Ältere, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige

„Pflegepass“ DIN A5

\_\_\_\_\_ Stück

Adresse: \_\_\_\_\_

Abrechnungs-Nr.: \_\_\_\_\_

## Zahnärztlicher Kinderpass

\_\_\_\_\_ Stück

Telefon (für Rückfragen): \_\_\_\_\_

## Zahntipp

Prophylaxe **ERWEITERTE NEUFASSUNG**

\_\_\_\_\_ Stück

Zahnersatz

\_\_\_\_\_ Stück

Zahnfüllungen

\_\_\_\_\_ Stück

Schöne Zähne

\_\_\_\_\_ Stück

Implantate

\_\_\_\_\_ Stück

Parodontitis

\_\_\_\_\_ Stück

Zahntfernung

\_\_\_\_\_ Stück

Endodontie

\_\_\_\_\_ Stück

Kiefergelenk

\_\_\_\_\_ Stück

Kieferorthopädie

\_\_\_\_\_ Stück

Pflegebedürftige

\_\_\_\_\_ Stück

Heil- und Kostenplan **NEU!**

\_\_\_\_\_ Stück

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift/Stempel



Kassenzahnärztliche  
Vereinigung | Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

# BZÄK zum Koalitionsvertrag

## APPROBATIONSORDNUNG, BÜROKRATIEABBAU, FREIBERUFLICHKEIT

Der am 7. Februar 2018 beschlossene Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD zeigt, dass offene Punkte in der Zahnmedizin angegangen werden sollen. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) begrüßt vor allem, dass die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) zügig verabschiedet und die Bürokratielasten in den Praxen abgebaut werden sollen.

„Die Verabschiedung einer neuen Approbationsordnung ist ein notwendiger und längst überfälliger Schritt. Dass die Erneuerung der ZApprO nach mehr als 60 Jahren nun zeitnah erfolgen soll, ist eine gute Nachricht für die Zahnmedizin. Die angehenden Zahnmediziner können hoffentlich bald nach den aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen studieren. Zugleich soll damit die Gleichwertigkeitsprüfung für ausländische Zahnärzte geklärt werden“, so BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel. Auch der geplante Bürokratieabbau in der (Zahn-)Arztpraxis sowie das Bekenntnis zu Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung sind gute Zeichen der Koalitionsvereinbarung. „Zahnärzten ist



eine Vielzahl an bürokratischen Dokumentationspflichten auferlegt. Wenn diese Pflichten wirklich abgebaut werden, steht wieder mehr Zeit für unsere Kernaufgabe, die Behandlung unserer Patienten, zur Verfügung. Dass sich der Koalitionsvertrag zudem für Erhalt und Stärkung der Freiberuflichkeit und der Kammern ausspricht, zeigt das begründete Vertrauen in die gut funktionierenden Strukturen aus freier Arztwahl und Therapiefreiheit. Dadurch wird der hohe Qualitätsstandard des Gesundheitssystems in Deutschland gesichert. Wir sind zuversichtlich, in den Koalitionären auch Mitstreiter gegen europäische Bestrebungen zu finden, die eine Gefahr für unsere hohe medizinische Qualität und fachliche Unabhängigkeit darstellen“, so Engel. Die weiteren Schritte wird die Bundeszahnärztekammer konstruktiv, aber kritisch begleiten.

**BZÄK, PM vom 8. Februar 2018**

### NEUJAHREMPFANG DER ZAHNÄRZTESCHAFT: HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE GESUNDHEITSPOLITIK

Am 30. Januar 2018 fand der gemeinsame Neujahrsempfang von Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) in der Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin statt. BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel erklärte in seinem Grußwort, dass ein kompletter Rückbau des dualen Krankenversicherungssystems ein nicht im Verhältnis stehendes Risiko für die gute Versorgung sei. Dies zeige der Blick in die Nachbarländer. Besser sei eine Reform unseres dualen Systems. Denn Daten und Vergleiche mit anderen Ländern belegen, dass die zahnmedizinische Versorgung in Deutschland für Patienten – gerade auch im europäischen und internationalen Vergleich – hervorragend ausgestaltet und mittelpreisig ist.

Karin Maag (CDU/CSU), MdB, hob in ihrem Grußwort hervor, dass sie sich deutlich gegen eine Bürgerversicherung ausgesprochen hätten. Der Weg dahin hätte Deutschland zehn Jahre lang gelähmt. Man müsse stattdessen Schwächen im System beheben. Mit Blick auf die Bürgerversicherung konterte Dirk Hei-

denblut (SPD), MdB, dass es in seinem Wahlkreis schwierig sei, einen Kinderarzt zu finden. Allerdings seien sehr wohl Zahnärzte zu finden und diese arbeiteten gut. Man könne also nicht alles über einen Kamm scheren. Prof. Dr. Axel Gehrke (AfD), MdB, betonte, dass die Einführung einer Bürgerversicherung weder Patienten noch Kassen dienen würde. Das duale System müsse ohne Zweifel beibehalten werden. Dass wir eines der besten Gesundheitssysteme der Welt haben, unterstrich Christine Aschenberg-Dugnus (FDP), MdB. Ja, es gebe Aufgaben, aber die wären nicht einfach mit einer Bürgerversicherung oder einheitlichen Gebührenordnung zu lösen. Maria Klein-Schmeink (Bündnis 90/Die Grünen), MdB, erklärte, dass sie einen gemeinsamen Krankenversicherungsmarkt gesehen hätten, aber ohne Disruption. Sie rief dazu auf zu schauen, wie man zu einer guten Patientenversorgung, einer finanzierbaren Betreuung älterer Menschen aber auch Fachkräftesicherung kommen kann. Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV, fasste zusammen, dass es in der Zahnmedizin keine Zweiklassenmedizin gebe und keine Wartezeiten.



### KARIESPROPHYLAXE MIT (FLUORIDFREIEN) ZAHNPASTEN

Aktuell bewirbt ein Hersteller seine fluoridfreie Zahncreme massiv durch Angstmarketing. Die Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ), die Deutsche Gesellschaft für Präventivzahnmedizin (DGPZM) und die Bundeszahnärztekammer haben dem wissenschaftliche Fakten gegenübergestellt und eine gemeinsame Stellungnahme herausgegeben. Sie konstatieren: Die Verwendung fluoridhaltiger Zahnpasta ist eine kariespräventive Maßnahme. Sie ist wirkungsvoll und sicher.

Die Stellungnahme finden Sie auf Seite 174 und online unter [www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/fluoride\\_.pdf](http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/fluoride_.pdf)  
 Weitere Fakten zu Fluoriden:  
[www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/fluoride.pdf](http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/fluoride.pdf)

### ERKLÄRFILM ZUR PATIENTENBERATUNG



Die Zahnärztliche Patientenberatung der (Landes-)Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) berät bereits seit vielen Jahren Patientinnen und Patienten zu allen Fragen rund um die Mundgesundheit und die zahnärztliche Versorgung – kompetent, transparent, kostenfrei. Jetzt wurde die Website [www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de](http://www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de) um einen von BZÄK und KZBV erstellten Informationsfilm erweitert, der das vielfältige Angebot dieser Beratung kompakt erläutert. Das neue Video beschreibt anschaulich die Kontaktmöglichkeiten und das Beratungsspektrum im gesamten Bundesgebiet. Der Film dient damit als praktischer Wegweiser für Patienten, die zum Beispiel Fragen zur Versorgung mit Zahnersatz oder zum Heil- und Kostenplan ihrer behandelnden Zahnärztin oder ihres Zahnarztes haben. Nutzer der Website finden darüber hinaus schnell und übersichtlich die Kontaktdaten sämtlicher Beratungsstellen in den Ländern sowie weiterführende Informationen rund um die Leistungen und den Service der Zahnärztlichen Patientenberatung.

Das neue Informationsvideo über die Zahnärztliche Patientenberatung ([www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de](http://www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de)) kann auch unter [www.kzbv.de](http://www.kzbv.de) und unter [www.bzaek.de](http://www.bzaek.de) angesehen werden. Zudem ist dort der erste Jahresbericht der Zahnärztlichen Patientenberatung zum Download verfügbar, der im vergangenen Jahr veröffentlicht wurde.

### ÄRZTE GEGEN FEHLERNÄHRUNG: FACHORGANISATIONEN FORDERN POLITIK ZUM HANDELN AUF

Die foodwatch-Aktion zur Prävention von Fehlernährung und ernährungsassoziierten Krankheiten wird von der Bundeszahnärztekammer unterstützt: Ärzteverbände sowie Fachgesellschaften fordern in einem offenen Brief an die künftige Bundesregierung sowie an die Vorsitzenden der Parteien im Bundestag eine effektive Prävention nichtübertragbarer chronischer Krankheiten. „Wesentliche Erkrankungen in der Zahnmedizin – wie die Volkskrankheit Karies – sind durch Fehlernährung mitbedingt. Es ist dringend notwendig, gerade bei der Ernährung von Kindern die richtigen Anreize zu setzen“, so Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, BZÄK-Vizepräsident.

(Zahn-)Ärzte sind aufgerufen, den offenen Brief zu unterzeichnen, der effektive Präventionsmaßnahmen einfordert:  
[www.aerzte-gegen-fehlernaehrung.de](http://www.aerzte-gegen-fehlernaehrung.de)

### INITIATIVE PRODENTE

Der Vizepräsident der BZÄK, Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, wird die Initiative proDente e. V. künftig als Vorstandsvorsitzender führen. proDente informiert Patienten und Presse über Zahn- und Mundgesundheit und unterstützt Zahnärzte sowie Zahntechniker mit Aufklärungsmaterial. Die BZÄK stellt dabei ihre fachliche Expertise zur Verfügung. 2018 feiert die Initiative ihr 20-jähriges Bestehen.

proDente bietet aktuell zwei Multimedia-Pressemappen an.  
 „Ab 50 Paro?“

[www.prodente.de/presse/schwerpunkt/einzelansicht//ab-50-paro.html](http://www.prodente.de/presse/schwerpunkt/einzelansicht//ab-50-paro.html)

„Zahnfarben – den richtigen Ton treffen“

[www.prodente.de/presse/schwerpunkt/einzelansicht/schwerpunkt/zahnfarben-den-richtigen-ton-treffen.html](http://www.prodente.de/presse/schwerpunkt/einzelansicht/schwerpunkt/zahnfarben-den-richtigen-ton-treffen.html)

Quelle: Klartext 01/18





© Fotolia/Olexandr

# Kariesprophylaxe mit fluoridhaltigen Zahnpasten

**GEMEINSAME STELLUNGNAHME VON DGZ, DGPZM UND BZÄK**

Das Unternehmen Dr. Wolff, Bielefeld, betreibt seit einigen Wochen eine aggressive Werbung für das Produkt Karex und streut gezielt Verunsicherungen zu Fluoriden. Dies ist ein unredlicher Marketingschachzug. Die Behauptungen entbehren der wissenschaftlichen Datenlage.

Die oben benannten Organisationen [Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ), Deutsche Gesellschaft für Präventiv-

zahnmedizin (DGPZM) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK); die Red.] stellen fest:

## **SICHER UND NÜTZLICH**

Fluoride sind weltweit sehr gründlich untersucht. Die herausragende kariesprophylaktische Wirksamkeit von Fluoridzahnpasten wurde in vielen Studien belegt. Zuletzt wurde sie im Jahre 2010 in einer Meta-Analyse von 71 qualitativ hochwer-

tigen klinischen Studien durch die renommierte Cochrane Collaboration bestätigt [1]. Auch die im Jahre 2016 erschiene „Leitlinie zur Kariesprophylaxe bei bleibenden Zähnen“ empfiehlt die mindestens zweimal tägliche Anwendung einer fluoridhaltigen Zahnpasta als Basisprophylaxe [2]. Fluoride in Zahnpflegeprodukten sind nachgewiesenermaßen sicher und unbedenklich. Gesundheitliche Nachteile sind nicht zu befürchten.

#### OHNE WISSENSCHAFTLICHE EVIDENZ

Während für Fluoridzahnpasten umfangreiche Studien auf hohem wissenschaftlichem Niveau vorliegen, gibt es für Karex und seine Bestandteile bislang noch keine wissenschaftliche Evidenz. Die Werbung bezieht sich vor allem auf eine noch nicht publizierte klinische Studie. Eine breite wissenschaftliche Basis für Aussagen zur kariespräventiven Wirkung des Produktes ist nicht gegeben.

Im Folgenden sollen einige Aussagen der Werbekampagne zu Fluoriden genauer erläutert werden.

Zunächst wird der Eindruck erweckt, als habe die Europäische Union aktuell strenge Grenzwerte für den Einsatz von Fluorid in kosmetischen Mittel festgelegt. Dies trifft nicht zu. Die Grenzwerte für Fluorid wurden bereits in der ersten europäischen Kosmetik-Verordnung im Jahre 1978 definiert. Es gibt keine neuen Festlegungen.

Die von der Firma Dr. Wolff als Veröffentlichung in mehreren Tageszeitungen platzierte Werbung mit dem Titel „Fluorid –

erste Verbraucherschützer rufen nach Verbot“, erweckt den Eindruck, als würden unabhängige Verbraucherschutz-Organisationen vor Fluorid warnen. Dies ist nicht der Fall.

Im Kontext der Vermarktung von Karex wird auch eine Studie aus 2017 zitiert [3]. Diese in Mexiko durchgeführte Untersuchung stellte einen Zusammenhang zwischen systemischer (!) Fluoridexposition bei Schwangeren und dem kognitiven Leistungsvermögen der Kinder her. Unabhängig von der methodischen Qualität und der fraglichen Belastbarkeit der Studienergebnisse ist eindeutig zu konstatieren, dass die Studie keinerlei Relevanz für die Fluoridprophylaxe in Deutschland hat, weil die in der Studie ermittelten relevanten Fluoridkonzentrationen in Deutschland bei weitem nicht erreicht werden. Nicht nur die aufgenommenen Fluoridmengen in Deutschland und Mexiko unterscheiden sich ganz erheblich. Zu unterscheiden sind zudem die systemische Fluoridaufnahme, wie im Beispiel Mexiko, und die Verwendung von Fluoridverbindungen in Zahnpflegeprodukten, die wieder ausgespuckt werden.

Alles in allem sind die von der Firma Dr. Wolff in ihrer Werbung in Aussicht gestellten kariespräventiven Wirkungen der Zahnpasta Karex wissenschaftlich nicht belegt. Der Versuch, den Einsatz des hoch effektiven und sicheren Wirkstoffes Fluorid in Zahnpasten zu diskreditieren, muss als unbegründete Verunsicherung der Bevölkerung und unserer Patienten zurück gewiesen werden.

**DGZ, DGPZM und BZÄK**

#### LITERATUR:

[1]Walsh T, Worthington HV, Glenny AM, Appelbe P, Marinho VC, Shi X. Fluoride toothpastes of different concentrations for preventing dental caries in children and adolescents. Cochrane Database Syst Rev 2010:CD007868.

[2]Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ) und Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK). Kariesprophylaxe bei bleibenden Zähnen – grundlegende Empfehlungen. 2016: [http://www.dgzmk.de/uploads/tx\\_szdgzmkdocuments/kariesprophlang\\_02.pdf](http://www.dgzmk.de/uploads/tx_szdgzmkdocuments/kariesprophlang_02.pdf)

[3]Bashash M, Thomas D, Hu H, Martinez-Mier EA, Sanchez BN, Basu N, et al. Prenatal Fluoride Exposure and Cognitive Outcomes in Children at 4 and 6–12 Years of Age in Mexico. Environmental health perspectives 2017;125:097017.



© Fotolia/Walenga Stanslav

# Hygienekostenstudie des IDZ

## FRAGEBOGENUNTERSUCHUNG IN DEN STARTLÖCHERN

Institut der **IDZ**  
Deutschen Zahnärzte

In den nächsten Wochen startet die bundesweite Fragebogenstudie zur Erfassung von Hygienekosten in deutschen Zahnarztpraxen, durchgeführt vom Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ). Das Institut der Deutschen Zahnärzte als außeruniversitäres Forschungsinstitut in Trägerschaft von Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung forscht zu praxisrelevanten Themen im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung.

Im Rahmen der IDZ-Hygienekostenstudie werden circa 3.400 Zahnarztpraxen aus ganz Deutschland zufällig ausgewählt und mit einem Fragebogen angeschrieben. Der Fragebogen soll laut Zeitplan am 20. März 2018 verschickt werden. Die Auswertung erfolgt selbstverständlich anonymisiert und ohne jeglichen Personenbezug gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und unter Berücksichtigung aller relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ziel der Studie ist es, die durch die Umsetzung und Einhaltung erforderlicher Hygienemaßnahmen in den Zahnarztpraxen bedingten Kosten aufzudecken und so Orientierung für die öffentliche Diskussion zu bieten.

Das IDZ hofft auf eine rege Teilnahme, um repräsentative Ergebnisse für Deutschland und die Kammer- und die KZV-Bereiche liefern zu können. Wissenschaftlich erhobene Daten sind die notwendige Grundlage für eine kritische Diskussion sowohl von regulatorischen Empfehlungen von staatlicher Seite als auch von Angaben der Hersteller von Medizinprodukten.

Bei Fragen zur Studie steht der Projektleiter der IDZ Hygienekostenstudie, Nicolas Frenzel, gern zur Verfügung.

**Nicolas Frenzel, IDZ**

### Kontakt:

Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ)  
Projektleiter Hygienekostenstudie  
Nicolas Frenzel  
Tel. 0221 4001-148  
[n.frenzel@idz.institute](mailto:n.frenzel@idz.institute)





CIRS dent



Jeder Zahn zählt

## CIRS dent – Jeder Zahn zählt!

Das **Online Berichts- und Lernsystem** von Zahnärzten für Zahnärzte. Ein wichtiger Baustein für Ihr Praxis-QM mit mehr als 5400 Mitgliedern und ca. 150 Erfahrungsberichten im System.

# Auf einen Blick:

### Berichtsdatenbank

- Alle Berichte zu kritischen Ereignissen anonymisiert einsehbar
- Gezielte Suche nach einzelnen Berichten möglich

### Anonym berichten

- Sichere, vollständig anonyme Berichtsfunktion
- Verschlüsselte Datenübertragung und -speicherung
- Unabhängig von Interessen Dritter

### Feedback-Funktion

- Anonyme Veröffentlichung besonders praxisrelevanter kritischer Ereignisse
- Nutzerkommentare
- Diskussionsforum

[www.cirsdent-jzz.de](http://www.cirsdent-jzz.de)

Stand Dezember 2017



## GOLDENES DOKTORDIPLOM

Alumni der Charité – Universitätsmedizin Berlin

„Die Charité, die die Medizinischen Fakultäten in Berlin repräsentiert, ehrt seit vielen Jahren ihre Alumni, die vor 50 Jahren an der Charité promoviert haben, mit der Vergabe einer „Goldenen Doktorurkunde“. Auch in diesem Jahr soll dies wieder im Rahmen eines großen Festaktes im Konzerthaus am Gendarmenmarkt in Berlin-Mitte erfolgen. Leider ist der Kontakt zu so mancher Kollegin/manchem Kollegen verloren gegangen.

Diejenigen, die vor etwa 50 Jahren in Berlin promoviert haben oder jemanden kennen, auf den das zutrifft, können sich gern im Promotionsbüro der Charité – Universitätsmedizin Berlin melden.

### Rückmeldung bitte an:

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Manuela Hirche

Promotionsbüro

Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin

Tel. 030/450576-018/-016/-058 | Fax 030/450576-910

[manuela.hirche@charite.de](mailto:manuela.hirche@charite.de) | <http://promotion.charite.de>



© Fotolia/sergei\_wisniam

## Impressum

### OFFIZIELLES ORGAN UND AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT:

Zahnärztekammer Nordrhein,  
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und der  
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein,  
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

### HERAUSGEBER:

Dr. Johannes Szafraniak für die Zahnärztekammer Nordrhein  
und ZA Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Nordrhein

### REDAKTIONSKONFERENZ:

Dr. Ralf Hausweiler, ZA Andreas Kruschwitz

### REDAKTION:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny

Tel. 0211 44704-210

Fax 0211 44704-404

[paprotny@zaek-nr.de](mailto:paprotny@zaek-nr.de)

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer

Tel. 0211 96 84-217

Nadja Ebner

Tel. 0211 96 84-379

Fax 0211 96 84-332

[rzv@kzvn.de](mailto:rzv@kzvn.de)

### VERLAG:

Deutscher Ärzteverlag GmbH  
Dieselstraße 2 | 50859 Köln

### HERSTELLUNG:

Alexander Krauth  
Tel. 02234 7011-278  
Fax 02234 7011-6278

### DRUCK:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG  
Marktweg 42–50 | 47608 Geldern

Die Zeitschrift erscheint monatlich.

### 61. JAHRGANG

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen Namens sinnwahrend gekürzt abzdrukken. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leserbriefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.



# Drei sind aller guten Dinge



## 1 Zahnärztlicher Patientenpass für Erwachsene, insbesondere Senioren

Er wird mit einer PVC-Hülle geliefert, in die zusätzlich das Bonusheft passt. Mit wenigen Häkchen lassen sich zahnmedizinische Informationen sowie Informationen über zahnmedizinisch relevante Allgemeinerkrankungen und Medikation festhalten. Über die jährliche Untersuchung hinaus können drei weitere Praxisbesuche dokumentiert werden.

## 2 Zahnärztlicher Pflegepass

Der „Zahnärztliche Patientenpass für Ältere, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige“ unterscheidet sich in Format (DIN A5) und Schriftgröße vom „Zahnärztlichen Patientenpass“ (Erwachsenenpass DIN A7). Der „Pflegepass“ ermöglicht es, auf Pflegebedürftige zugeschnittene Informationen festzuhalten: Ansprechpartner, Hausarzt, ggfs. gesetzlicher Betreuer, Allgemeinerkrankungen, Medikation, Pflegestufe usw. Dazu zahnmedizinische Informationen für den Patienten bzw. die Betreuer: Zahnstatus, Art der Versorgung, Pflege von Zahnersatz ...

## 3 Zahnärztlicher Kinderpass

Der Zahnärztliche Kinderpass unterstützt Sie dabei, werdende Mütter und Kinder bis zum sechsten Lebensjahr zu regelmäßiger Prophylaxe anzuhalten. Er schließt die Lücke zwischen Geburt und dem Beginn des IP-Programms. Eltern erhalten in verständlicher Form Informationen zu wichtigen Fragen: Jeweils dem Alter entsprechend finden sich gegenüber der Befundseite kurze Erläuterungen unter anderem zu Zahnpflege während der Schwangerschaft, Fluoridprophylaxe, Bedeutung der Milchzähne, Daumenlutschen, richtiges Zähneputzen, zahn-gesunde Ernährung und Kariesentstehung.



Den Zahnärztlichen Kinderpass und den Zahnärztlichen Patientenpass können Sie bei der KZV Nordrhein bestellen. Ein Bestellformular und weitere Informationen finden Sie auf Seite 171.



Kassenzahnärztliche  
Vereinigung | Nordrhein



## KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

**Die 4. Vertreterversammlung der Amtsperiode 2017 bis 2022 findet statt am**

**Samstag, 2. Juni 2018, 9.00 Uhr c. t.**

Tagungsstätte: Van der Valk Airporthotel Düsseldorf  
Am Hülserhof 57  
40472 Düsseldorf  
Tel. 0211/200 63 0 | Fax 0211/200 63 200

Anträge zur Vertreterversammlung sind gemäß § 4 der Geschäftsordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung in 40181 Düsseldorf einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand der Vereinigung.

Fragen zur Fragestunde sind ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen.

**Dr. Ludwig Schorr, Vorsitzender der Vertreterversammlung**

## ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

**Die 7. Sitzung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein – 16. Legislaturperiode 2015 bis 2019 – findet statt am**

**SAMSTAG, 9. JUNI 2018.**

Tagungsort: Zahnärztekammer Nordrhein (Seminarraum 2. OG)  
Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf  
Tel. 0211 44704-200 | Fax 0211 44704-400

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Gemäß Paragraf 1 (1) der Geschäftsordnung werden die Mitglieder der Kammerversammlung über die Einberufung durch einfachen Brief verständigt. Die Sitzung der Kammerversammlung ist für Kammerangehörige öffentlich.

**Dr. Johannes Szafraniak, Präsident**

**Ermächtigung zur Weiterbildung auf dem Gebiet**

### KIEFERORTHOPÄDIE

Dr. Ilka Antonia Zerbian  
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie  
Neuer Markt 40/42 | 42781 Haan

ZA Yong-Min Jo  
Fachzahnarzt für Kieferorthopädie  
Lavalplatz 2 | 40822 Mettmann

Dr. Lothar Linus Huber  
Fachzahnarzt für Kieferorthopädie  
Schwertberger Str. 16 | 53177 Bonn

Priv.-Doz. Dr. Michael Wolf  
Direktor der Poliklinik für Kieferorthopädie der RWTH Aachen  
Pauwelsstr. 30 | 52074 Aachen

# Die Ausbildungskampagne der ZÄK Nordrhein in den sozialen Medien

@praxishelden.zfa

jetzt auch online

DIE COMMUNITY FÜR ZFA  
UND ALLE, DIE ES WERDEN WOLLEN



## DÜSSELDORFER SYMPOSIUM ZAHNMEDIZIN 2018

**aktuell – interdisziplinär – kollegial**

**17. März 2018 | 9.00 bis 15.30 Uhr (anschließend Workshops bis 17.30 Uhr)**

Audimax der Hochschule Düsseldorf | Münsterstraße 156 | 40476 Düsseldorf

**Fortbildungspunkte:** 6 (+ 3 für Workshop)

**Veranstalter:** Klinik am Kaiserteich für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie Dermatologie

**Leitung:** Prof. Dr. Dr. Jörg Handschel

**Referenten:** Dr. H. Garg, Minister für Soziales, Gesundheit, Familie in Schleswig-Holstein | Prof. Dr. Dr. J. Handschel | Dr. H.-C. Hollay | Prof. Dr. J. Schipper | Dr. K.-W. Schulte | Dr. J. Szafraniak, Präsident der ZÄK Nordrhein | Prof. Dr. J. Tinschert | Dr. R. Wachten | Prof. Dr. B. Wilmes | ZA R. Wagner, Vorsitzender des Vorstands der KZV Nordrhein

**Teilnehmergebühr:** 45 Euro, Workshop 25 Euro | 35 Euro, Workshop 15 Euro (bei Anmeldung bis 15.02.)

**Anmeldung:** [www.medex-onlineportal.de](http://www.medex-onlineportal.de) (nur online)

**Information:** Klinik am Kaiserteich | Tel. 0211 22050220



## TROUBLE-SHOOTING BEI PROTHETISCHEN PROBLEMEN

Die Klinik für Zahnärztliche Prothetik am Universitätsklinikum Aachen bietet für niedergelassene Kolleginnen und Kollegen ein prothetisches Kolloquium zum kollegialen Austausch bei prothetischen Problemfällen an. Die Teilnehmer können – anhand mitgebrachter Modelle, Befunde, Röntgenaufnahmen, Fotos – komplexe Fälle vorstellen und mit dem Klinikdirektor Prof. Dr. Stefan Wolfart und dem Team der Aachener Prothetik diskutieren.

**Termine:** 12. April, 12. Juli und 4. Oktober 2018

alle Termine jeweils ab 19.00 Uhr

**Veranstaltungsort:** Universitätsklinikum Aachen

Pauwelsstr. 30, 52074 Aachen

Etage 3, Flur C (zwischen Aufzug C2 und C3) Seminarraum 11

Das Kolloquium ist kostenfrei.





## 17. JAHRESTAGUNG LANDESVERBAND NRW IM DGI E. V

Freitag, 13. und Samstag, 14. April 2018 | 9.00 bis 18.00 Uhr

HOTEL MARITIM KÖLN | Heumarkt 20 | 50667 Köln

**Fortbildungspunkte:** Tagung 8 Punkte | Workshop 2 Punkte  
(DGI-DGZMK nach den Richtlinien der BZÄK)

**Veranstalter:** DGI – Deutsche Gesellschaft für Implantologie e. V.

**Tagungspräsidenten:** Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz | Dr. Mathias Sommer

**Referenten:** Dr. Ludwig Ackermann | Dr. Marc Balmer | Prof. Dr. Petra Gierthmühlen | Dr. Frederic Hermann |  
Dr. Jochen Mellinghoff M.Sc | Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig | Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Strub |  
Prof. Dr. Thomas Weischer

**Teilnehmergebühr:** 78,00 Euro bis 258,00 Euro

**Anmeldung/Information:** [www.dginet.de/event/nrwi](http://www.dginet.de/event/nrwi)



Der Landesverband  
Nordrhein-Westfalen  
im DGI e.V.



## INTERDISZIPLINÄRE TUMORKONFERENZ „KOPF-HALS“

**Veranstalter:** Euregionales comprehensive Cancer Center Aachen (ECCA)  
Klinik für MKG der Uniklinik Aachen

**Termine:** jeden Dienstag, 15.30 bis 16.30 Uhr | Anmeldung nicht erforderlich

**Veranstaltungsort:** Universitätsklinikum Aachen | Demonstrationsraum der Pathologie  
Pauwelsstrasse 30 | Aufzug C2, Etage –2, 52074 Aachen | Flur 22, Raum 22

**Referenten:** Ärztinnen und Ärzte der Klinik für Onkologie, Hämatologie und Stammzelltransplantation (Medizinische Klinik IV), der Klinik für MKG, der Klinik für HNO und Plastische Kopf- und Halschirurgie, der Klinik für Nuklearmedizin, des Instituts für Pathologie, der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie sowie der Klinik für Radioonkologie und Strahlentherapie

**Informationen:** Tel. 0241/8088321

Für die (kostenfreie) einstündige Veranstaltung wird 1 Fortbildungspunkt nach BZÄK/DGZMK vergeben



# Intensiv-Abrechnungsseminar

## SEMINAR FÜR ASSISTENTEN/-INNEN UND NEU NIEDERGELASSENE ZAHNÄRZTE/-INNEN

Termin: Freitag, 4. Mai 2018  
9.00 bis 19.15 Uhr

Samstag, 5. Mai 2018  
9.00 bis 19.00 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut der Zahnärztekammer Nordrhein, Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf

Kurs-Nr.: 18392

Teilnehmergebühr: 200 Euro

Fortbildungspunkte: 16

### Anmeldung:

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/18392>

Zahnärztekammer Nordrhein

Karl-Häupl-Institut

Postfach 10 55 15, 40046 Düsseldorf

Tel.: 0211 44704-202, Fax: 0211 44704-401, E-Mail: [khi@zaek-nr.de](mailto:khi@zaek-nr.de)

### Programm:

Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems

BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der GOZ und des BEMA

BEMA: Planung und Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung

BEMA: Abrechnung der Behandlung mit Aufbisschienen

Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ

GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen

BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen

GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen

Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich? Budget und HVM

GOZ + BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen

**Referenten:** Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, ZA Andreas Kruschwitz, Dr. Hans-Joachim Lintgen,  
ZA Lothar Marquardt, Dr. Bernd Mauer, Dr. Ursula Stegemann, ZA Ralf Wagner

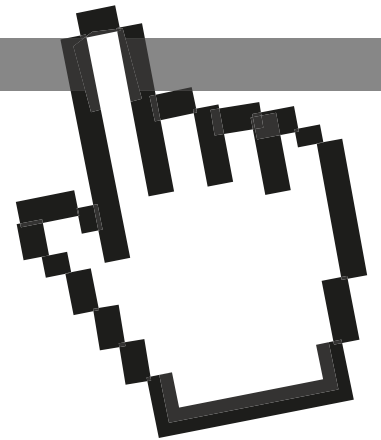
**Moderation und Seminarleitung:** Dr. Bernd Mauer

Änderungen vorbehalten

Wegen der Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt eine Berücksichtigung nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Reservierung gilt als verbindlich, wenn die Kursgebühr durch Überweisung auf das Konto der Zahnärztekammer Nordrhein bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer eG, Düsseldorf – IBAN DE51 3006 0601 0001 6359 21, BIC DAAEDED3 – beglichen wurde. Teilnehmer, die nicht dem Kammerbereich Nordrhein angehören, werden gebeten, bei Kursbeginn ihren Kammerausweis vorzulegen. Es gelten die Anmeldebedingungen (AGB) der Zahnärztekammer Nordrhein (s. S. 128).

# dentoffert

Angebote – Gesuche



## Der Marktplatz in Sachen

- Praxis –
- Inventar –
- Jobs für Zahnärztinnen/Zahnärzte –
- Jobs für Praxismitarbeiter/Innen –
- Ausbildungsplätze zur/zum ZFA –

**kostenlos**

**regional**

**zielgerichtet**

**[www.dentoffert.de](http://www.dentoffert.de)**

**dentoffert**

ist ein kostenloser Service  
der Zahnärztekammer Nordrhein



# KH/ Karl-Häupl-Institut

## ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

14. 3. 2018 | 18019 | 5 Fp  
**Aus Erfahrung lernen: Neues und Bewährtes aus der dentalen Trickkiste**  
 Dr. Wolfram Bücking, Wangen/Allgäu  
 Mittwoch, 14. März 2018,  
 14.00 bis 19.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 200 Euro

14. 3. 2018 | 18045 | 5 Fp  
**Pimp your Endo**  
 Dr. Christoph Sandweg, Wuppertal  
 Mittwoch, 14. März 2018,  
 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 120 Euro

16. 3. 2018 | 18060 | 15 Fp  
**Curriculum Ästhetische Zahnmedizin – Baustein 1 – Grundlagen der ästhetischen Zahnmedizin**  
 Dr. Wolfram Bücking, Wangen/Allgäu  
 Freitag, 16. März 2018,  
 14.00 bis 19.00 Uhr  
 Samstag, 17. März 2018,  
 9.00 bis 16.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 590 Euro

16. 3. 2018 | 18021 | 10 Fp  
**Gelebtes Qualitätsmanagement – Lust statt Last – Wie Sie QM nutzen, um Praxisorganisation, Führung und Alltag zu optimieren**  
 Dipl.-Psych. Bernd Sandock, Berlin  
 Freitag, 16. März 2018,  
 15.00 bis 18.00 Uhr  
 Samstag, 17. März 2018,  
 9.00 bis 16.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 300 Euro

17. 3. 2018 | 18071 | 7 Fp  
**Curriculum Geriatrische Zahnmedizin – Modul II – Prothetik beim älteren Menschen – Grundlagen und Praxis**  
 Prof. Dr. Wilhelm Niedermeier, Hürth  
 Samstag, 17. März 2018,  
 10.00 bis 15.30 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 180 Euro

17. 3. 2018 | 18005 | 10 Fp  
**Weichgewebsmanagement in der Implantologie und der plastischen Parodontalchirurgie**  
 Dr. Nina Psenicka, Düsseldorf  
 Samstag, 17. März 2018,  
 9.00 bis 17.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 300 Euro

6. 4. 2018 | 17153 | 15 Fp  
**Curriculum Kinderzahnheilkunde – Modul 4 – Chirurgie, Notfall und Erste Hilfe – Beim Milchzahn ist alles anders**  
 Prof. Dr. Andreas Filippi, Basel (CH)  
 drs. Johanna Maria Kant, Oldenburg  
 Freitag, 6. April 2018,  
 14.00 bis 19.00 Uhr  
 Samstag, 7. April 2018,  
 9.00 bis 17.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 590 Euro

11. 4. 2018 | 18008 | 5 Fp  
**Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 2) Praxisorganisation, -ausstattung, QM Für die Verantwortlichen in der Praxis (Hygienebeauftragte) – Selbstverständlich sind interessierte Chefinnen und Chefs herzlich willkommen!**  
 Dr. Johannes Szafraniak, Düsseldorf  
 Dr. rer. nat. Thomas Hennig, Düsseldorf  
 Mittwoch, 11. April 2018,  
 15.00 bis 20.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 170 Euro,  
 Praxismitarbeiter (ZFA) 90 Euro

13. 4. 2018 | 18062 | 15 Fp  
**Curriculum Ästhetische Zahnmedizin – Baustein III – Funktion und Ästhetik der Zähne**  
 Prof. Dr. Axel Bumann, D.D.S., Ph.D., Berlin  
 Freitag, 13. April 2018,  
 14.00 bis 19.00 Uhr  
 Samstag, 14. April 2018,  
 9.00 bis 16.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 590 Euro

13. 4. 2018 | 18022 | 16 Fp  
**Ästhetik mit direkten Kompositfüllungen Kompositfüllungen – State of the Art**  
 ZA Wolfgang Boer, Euskirchen  
 Freitag, 13. April 2018,  
 14.00 bis 19.00 Uhr  
 Samstag, 14. April 2018,  
 9.00 bis 17.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 480 Euro

13. 4. 2018 | 18023 | 13 Fp  
**Gelassenes Auftreten in schwierigen Situationen – am Telefon und in der nachhaltigen Beratung und Führung von Patienten – Personal Power I**  
 Dr. Gabriele Brieden, Hilden  
 Freitag, 13. April 2018,  
 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Samstag, 14. April 2018,  
 9.00 bis 17.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 290 Euro,  
 Praxismitarbeiter (ZFA) 190 Euro

14. 4. 2018 | 18072 | 7 Fp  
**Curriculum Geriatrische Zahnmedizin – Modul III – Altersadäquate Parodontalbehandlung – Rekonstruktive Füllungs-therapie bei alterstypischen Läsionen**  
 Prof. Dr. Dr. Thomas Beikler, Düsseldorf  
 Samstag, 14. April 2018,  
 10.00 bis 15.30 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 180 Euro

18. 4. 2018 | 18047 | 8 Fp  
**Moderne Präparationstechniken Update**  
 Dr. Gabriele Diedrichs, Düsseldorf  
 Mittwoch, 18. April 2018,  
 14.00 bis 20.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 250 Euro

20. 4. 2018 | 18025 | 17 Fp  
**Bisshebung im Abrasions- und Erosionsgebiss – von der Vorbehandlung bis zu den definitiven Restaurationen**  
 Prof. Dr. Jürgen Manhart, München  
 Freitag, 20. April 2018,  
 14.00 bis 20.00 Uhr  
 Samstag, 21. April 2018,  
 9.00 bis 17.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 580 Euro



20. 4. 2018 | 18026 | 13 Fp  
**Parodontologie – Implantologie**  
**Klinisches Konzept und wissenschaftliche Evidenz**  
 Dr. Hermann Derks, Emmerich  
 Freitag, 20. April 2018,  
 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Samstag, 21. April 2018,  
 9.00 bis 16.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 380 Euro

---

25. 4. 2018 | 18027 | 5 Fp  
**Rückenschule und rückengerechte Arbeitsweise in der Zahnarztpraxis**  
 Susanne Hilger, Düsseldorf  
 Mittwoch, 25. April 2018,  
 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 120 Euro,  
 Praxismitarbeiterin (ZFA) 80 Euro

---

27. 4. 2018 | 18006 | 16 Fp  
**Update Oralchirurgie**  
 Dr. Nina Psenicka, Düsseldorf  
 Freitag, 27. April 2018,  
 14.00 bis 20.00 Uhr  
 Samstag, 28. April 2018,  
 9.00 bis 17.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 420 Euro

---

27. 4. 2018 | 18010 | 15 Fp  
**Manuelle Strukturanalyse und befundbezogene Okklusionsschientherapie**  
 Dr. Uwe Harth, Bad Salzungen  
 Freitag, 27. April 2018,  
 14.00 bis 19.00 Uhr  
 Samstag, 28. April 2018,  
 9.00 bis 17.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 450 Euro

---

28. 4. 2018 | 18028 | 7 Fp  
**Bauch, Beine, Po für die Augen – Visualtraining zur Verbesserung der Sehkraft in der zahnärztlichen Praxis**  
 Alexandra Römer, Bremen  
 Samstag, 28. April 2018,  
 9.00 bis 16.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 210 Euro,  
 Praxismitarbeiterin (ZFA) 210 Euro

---

## VERTRAGSWESEN

21. 3. 2018 | 18316 | 4 Fp  
**Die leistungsgerechte Abrechnung der Behandlung von Parodontal- und Kiefergelenkserkrankungen**  
 ZA Andreas Kruschwitz, Bonn  
 ZA Jörg Oltrogge, Velbert  
 Mittwoch, 21. März 2018,  
 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 30 Euro

---

18. 4. 2018 | 18314 | 4 Fp  
**BEMA – Kompetent – Teil 2**  
 Dr. Hans-Joachim Lintgen, Ratingen  
 Dr. Dr. Claus Pelster, Gummersbach  
 Mittwoch, 18. April 2018,  
 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 30 Euro

---

18. 4. 2018 | 18315 | 4 Fp  
**Die leistungsgerechte Abrechnung prophylaktischer Leistungen nach BEMA, GOZ und GOÄ unter besonderer Berücksichtigung der privaten Vereinbarungen**  
 ZA Ralf Wagner, Langerwehe  
 Mittwoch, 18. April 2018,  
 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Teilnehmergebühr: 30 Euro

---

## FORTBILDUNG DER BEZIRKSSTELLEN

### /// Düsseldorf

18. 4. 2018 | 18421 | 3 Fp  
**Periimplantäre Infektionen – Implantatdesign als Entstehungsfaktor**  
 Dr. Gordon John, Düsseldorf  
 Mittwoch, 18. April 2018, 18.00 Uhr  
**Veranstaltungsort:**  
 Zahnärztekammer Nordrhein (2. OG/T2)  
 Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf  
 Gebührenfrei,  
 Anmeldung unbedingt erforderlich!

---

### /// Duisburg

25. 4. 2018 | 18431 | 3 Fp  
**Zahnärztliche Chirurgie bei medikamenten-assoziierten Kiefernekrosen**  
 Prof. Dr. Dr. Johannes Kleinheinz, Münster  
 Mittwoch, 25. April 2018,  
 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Veranstaltungsort:**  
 Hotel Haus Duden  
 Brown House Management  
 Konrad-Duden-Str. 99, 46485 Wesel  
 Gebührenfrei,  
 Anmeldung nicht erforderlich.

## FORTBILDUNG PRAXIS-MITARBEITER/-INNEN (ZFA)

17. 3. 2018 | 18212

**Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis**

verschieden Referenten

Samstag, 17. März 2018, 9.00 bis 19.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 280 Euro

---

21. 3. 2018 | 18221

**Röntgeneinstelltechnik**

*Intensivkurs mit praktischen Übungen*

ZMF Gisela Elter, Verden

Mittwoch, 21. März 2018,

14.00 bis 19.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 100 Euro

---

21. 3. 2018 | 18232

**Du kannst dem Leben nicht mehr Zeit geben – aber der Zeit mehr Leben**

Angelika Doppel, Herne

Mittwoch, 21. März 2018,

15.00 bis 18.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 70 Euro

---

21. 3. 2018 | 18235

**Herstellung von Behandlungsrestorationen und Provisorien**

*Seminar mit Demonstrationen und praktischen Übungen*

Dr. Alfred Königs, Düsseldorf

Mittwoch, 21. März 2018,

14.00 bis 19.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 100 Euro

---

21. 3. 2018 | 18241

**Schlagfertigkeitstraining für den Praxisalltag – Rhetorik und Selbstbehauptung in kritischen Situationen**

Rolf Budinger, Geldern

Mittwoch, 21. März 2018,

14.00 bis 18.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 110 Euro

---

18. 4. 2018 | 18222

**Anfang gut – alles gut**

**Prophylaxe für die Kleinen**

Gisela Elter, ZMF, Verden

Mittwoch, 18. April 2018,

14.00 bis 18.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 90 Euro

---

21. 4. 2018 | 18213

**Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis**

verschiedene Referenten

Samstag, 21. April 2018,

9.00 bis 19.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 280 Euro

---

21. 4. 2018 | 18237

**Scharfe Instrumente – Die Voraussetzung für schnelles, sicheres und effizientes Arbeiten – Die Grundsätze des Instrumentenschleifens – Pflege und Wartung von Parodontal-Instrumenten**

Alexandra Thüne, Duisburg

Samstag, 21. April 2018,

9.00 bis 15.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 150 Euro

---

25. 4. 2018 | 18233

**„Guten Tag – schön, dass Sie da sind!“**

**Das etwas andere Seminar**

Angelika Doppel, Herne

Mittwoch, 25. April 2018,

15.00 bis 20.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 90 Euro

---

27. 4. 2018 | 18239

**Prophylaxe beim Kassenpatienten nach IP1 bis IP4**

ZA Ralf Wagner, Langerwehe

Freitag, 27. April 2018,

14.00 bis 19.30 Uhr

Samstag, 28. April 2018,

9.00 bis 15.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 240 Euro

---

## Organisatorische Hinweise und AGB des KHI

**VERBINDLICHE ANMELDUNGEN BITTE NUR SCHRIFTLICH/ONLINE AN DAS KARL-HÄUPL-INSTITUT, FORTBILDUNGSZENTRUM DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN, POSTFACH 105515, 40046 DÜSSELDORF, ODER EMANUEL-LEUTZESTR. 8, 40547 DÜSSELDORF, FAX: 0211 44704-401, E-MAIL: [KHI@ZAEK-NR.DE](mailto:KHI@ZAEK-NR.DE), INTERNET: [WWW.ZAEK-NR.DE](http://WWW.ZAEK-NR.DE)**



Alle Kurse haben eine begrenzte Teilnehmerzahl.

**Anmeldung:** Aktuelle Informationen zum Kursangebot und direkte Buchungsmöglichkeiten finden Sie online unter [www.zaek-nr.de/fuer-die-praxis-fortbildung](http://www.zaek-nr.de/fuer-die-praxis-fortbildung). Aus organisatorischen Gründen ist eine möglichst frühzeitige Anmeldung erwünscht. Die Kursreservierungen erfolgen in der Reihenfolge des Anmeldeeingangs, jedoch werden Anmeldungen online über das Internet gegenüber Anmeldungen per Post oder Fax vorrangig behandelt. Wenn ein Kursplatz vorhanden ist, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Reservierung. Bitte beachten Sie, dass die automatische Empfangsbestätigung einer Onlineanmeldung noch keine Reservierungsbestätigung darstellt. Die Abgabe der Onlinebuchung begründet daher keinen Anspruch auf einen Kursplatz.

**Stornierung:** Die Anmeldung kann bis 21 Tage vor Kursbeginn jederzeit ohne Angabe von Gründen storniert werden. In diesem Fall wird eine bereits geleistete Kursgebühr in vollem Umfang erstattet und es entstehen keine weiteren Kosten. Bei einer Stornierung bis 7 Tage vor Kursbeginn sind 50 % der Kursgebühren und bei einer kurzfristigeren Stornierung die vollen Kursgebühren zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn ein Ersatzteilnehmer benannt oder der Kursplatz vonseiten der Zahnärztekammer Nordrhein erneut besetzt werden kann. Stornierungen bedürfen der Schriftform. Im Übrigen steht der Nachweis offen, dass der Zahnärztekammer Nordrhein ein entsprechender Schaden bzw. Aufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die angegebenen Kosten sei.

Wir bitten um Verständnis, dass sich die Zahnärztekammer Nordrhein für den Ausnahmefall geringfügige Änderungen des Kursinhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung und des Vertragszwecks sowie die Absage oder Terminänderung von Kursen bei zu geringer Teilnehmerzahl, Verhinderung des Referenten/Dozenten oder höherer Gewalt ausdrücklich vorbehält. Die Teilnehmer werden von Änderungen unverzüglich in Kenntnis gesetzt, und im Falle der Absage eines Kurses werden die Kursgebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Zahnärztekammer Nordrhein beruhen.

**Kursgebühr:** Die Kursgebühr wird 21 Tage vor Kursbeginn fällig. Diese können Sie per Überweisung auf das Konto der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer Düsseldorf (IBAN DE51 3006 0601 0001 6359 21, BIC DAAEDEDXXX) oder per elektronischem Lastschriftverfahren (ELV) begleichen.

Die angegebene Kursgebühr gilt für den niedergelassenen Zahnarzt, Assistenten, beamtete und angestellte Zahnärzte so-

wie Zahnärzte, die ihren Beruf zurzeit nicht oder nicht mehr ausüben, können an Kursen, die durch ein \* gekennzeichnet sind, zur halben Kursgebühr teilnehmen. Des Weiteren können Zahnärzte in den ersten zwei Jahren nach ihrer Erstniederlassung diese Ermäßigung in Anspruch nehmen. Zur Berechnung der Zweijahresfrist gilt das Datum der Veranstaltung.

Für Studenten der Zahnmedizin im 1. Studiengang ist die Teilnahme an den Veranstaltungen kostenlos, sofern eine Teilnahmemöglichkeit seitens der Zahnärztekammer Nordrhein bestätigt wird. Es besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Ein entsprechender Nachweis ist jeder Anmeldung beizufügen.

Bei Teamkursen sind die Gebühren für Zahnmedizinische Fachangestellte gesondert ausgewiesen.

**Änderung:** Bei jeder Änderung einer bestehenden Buchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro erhoben.

**Hinweis** zu Rechnungen bei Fortbildungskursen – insbesondere zum Betriebsausgabenabzug: Bei nachfolgender Ausgangslage müssen Sie sich nicht die Mühe machen, die Rechnungen umschreiben zu lassen:

Ausgangslage

1. Ihr/e Mitarbeiter/-in bucht eine Fortbildung und bittet Sie um die Kostenübernahme.
2. Ihr/e Mitarbeiter/-in bucht und zahlt eine Fortbildung und bittet Sie um die Kostenübernahme.

Lösung zu

1. Lassen Sie sich die Rechnung von Ihrer/m Mitarbeiter/-in geben; zahlen Sie den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer an den Veranstalter (z. B. Zahnärztekammer Nordrhein) und vermerken Sie die Kostenübernahme auf der Rechnung.
2. Lassen Sie sich die Rechnung und den Zahlungsnachweis Ihrer/s Mitarbeiters/-in geben und erstatten Sie den Rechnungsbetrag direkt an Ihre/n Mitarbeiter/-in. Vermerken Sie auch hier die Kostenübernahme auf der Rechnung.

In beiden Fällen handelt es sich um Betriebsausgaben, die steuerlich abzugsfähig sind. Es ist nicht erforderlich, beim Veranstalter (z. B. Zahnärztekammer Nordrhein) einen Debitorenwechsel durchführen zu lassen.

**Das vorliegende Programm ersetzt alle vorausgegangenen Veröffentlichungen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Für Fehler wird keine Haftung übernommen.**

# Auszeichnung für Dr. Rolf Koschorrek

## EWALD-HARNDT-MEDAILLE FÜR DEN GESUNDHEITSPOLITIKER

In diesem Jahr geht die Ewald-Harndt-Medaille, die höchste Auszeichnung der Zahnärztekammer Berlin, an den Zahnmediziner und Gesundheitspolitiker Dr. Rolf Koschorrek. Die Medaille wurde Koschorrek für sein langjähriges gesundheitspolitisches Engagement im Rahmen des 32. Berliner Zahnärztetags am 16. Februar 2018 durch Dr. Karsten Heegewaldt, Präsident der Zahnärztekammer Berlin, überreicht.

„Dr. Koschorrek hat sein zahnmedizinisches Fachwissen in die bundes- und europapolitische Diskussion und Gesetzgebung kompetent und nachhaltig eingebracht. Mit seinem unermüdlichen Engagement und seiner Liebe zum Beruf des Zahnarztes hat er

dafür gesorgt, dass zahnärztliche Themen im Bundestag Einfluss gewonnen und sich dadurch die besonderen berufspolitisch relevanten Forderungen der Zahnärzteschaft immer wieder ihren Weg in die Bundespolitik gebahnt haben“, so der Kammerpräsident über die einstimmige Entscheidung des Vorstands der Zahnärztekammer Berlin für den Preisträger.

Geboren 1956 in Bad Bramstedt, entschloss sich Koschorrek nach dem Abitur zunächst für eine Ausbildung zum Zahntechniker. Den Beruf übte er anschließend für fast vier Jahre aus, bevor er 1986 sein Studium der Zahnheilkunde an der Georg-August-Universität in Göttingen mit dem zahnärztlichen Staatsexamen erfolgreich abschloss. Nach seiner Assistenzzeit in Braunschweig und einer kurzen Zeit als angestellter Zahnarzt ließ sich Rolf Koschorrek in seiner Heimatstadt Bad Bramstedt als Zahnarzt nieder und betrieb über zwanzig Jahre eine erfolgreiche Praxis. Bereits während des Studiums engagierte er sich politisch und brachte seine Sachkompetenz in Gesundheitsfragen unter anderem als Stadtverordneter und stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU für die Stadt Bad Bramstedt und deren Bewohner ein. Seine Erfahrungen als Zahnmediziner und Kommunalpolitiker nutzte er ab 2005 als direkt gewählter Abgeordneter des Deutschen Bundestags und einziger Zahnarzt im Bundestag. Von 2009 bis 2013 war Koschorrek stellvertretender gesundheitspolitischer Sprecher und Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundes-



© Laurence Chaperon

tags und Mitglied des Fraktionsvorstands der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Seit 2006 ist er Co-Vorsitzender der Kommission Gesundheit der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU sowie seit 2015 deren stellvertretender Bundesvorsitzender.

„Das besondere politische Verdienst von Dr. Koschorrek für die Zahnärzteschaft liegt neben seiner wichtigen politischen Funktion bei der Verhinderung der sogenannten ‚Öffnungsklausel‘ im Rahmen der Überarbeitung der Gebührenordnung für Zahnärzte in den Jahren 2011 bis 2013 vor allem in der strategischen Entscheidung, den Bundesverband der Freien Berufe als dessen Präsident auch in Krisenzeiten zu führen und sich auch auf europäischer

Ebene verstärkt zu engagieren“, hob Dr. Heegewaldt in seiner Laudatio hervor. „Für die Bundeszahnärztekammer und damit für die Landes Zahnärztekammern und alle Zahnärztinnen und Zahnärzte war und ist Dr. Koschorrek ein wichtiger Berater und Begleiter, der maßgeblichen Einfluss auf die heute gute Vernetzung der BZÄK im bundespolitischen Alltag genommen hat.“ Bereits als Bundestagsneuling nahm der Zahnmediziner bemerkenswerten Einfluss auf die Berufsausübung der Ärzte und Zahnärzte: So wirkte er 2008 an der Aufhebung einer Höchstaltersgrenze von 68 Jahren für niedergelassene Vertragsärzte und -zahnärzte maßgeblich mit und verhalf ihnen dadurch zu mehr Planungssicherheit und Freiheit.

**Zahnärztekammer Berlin**

### DIE EWALD-HARNDT-MEDAILLE

Die 2001 ins Leben gerufene Ewald-Harndt-Medaille der Zahnärztekammer Berlin wird an Persönlichkeiten oder Organisationen vergeben, die sich in herausragender Weise um den zahnärztlichen Berufsstand verdient gemacht haben. Namensgeber der Medaille ist Prof. Dr. Dr. Ewald Harndt (1901–1996), ehemaliger Leiter der Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Berlin und von 1967 bis 1969 Rektor sowie erster Präsident der Freien Universität Berlin.





© Fotolia/Antonoguillem

## Zahntipp der KZV Nordrhein

DER ZAHNTIPP

# HEIL- UND KOSTENPLAN (HKP)

Verständlich erklärt

enthält auf 16 Seiten viel Wissenswertes über die beiden Teile des HKP und was dazu gehört – rund um Festzuschüsse, Gutachten und genehmigungspflichtige Behandlungen.



Kassenzahnärztliche  
Vereinigung | Nordrhein

Bestellfax auf Seite 171

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.  
Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.  
Die Redaktion



# Kleine Karnevalsnachlese

## JECKE NORDRHEINISCHE ZAHNÄRZTE

Traditionell wird im Rheinischen Zahnärzteblatt im Karnevalsmontat über einen an Fastelovend aktiven nordrheinischen Zahnarzt berichtet. In der Region rund um die Hochburgen Köln und Düsseldorf gibt es anscheinend einen fast unerschöpflichen Fundus von Geschichten über Prinzen, Präsidenten, Kommandeure und dergleichen mehr.

Da die Artikel immer vor Karneval vorliegen müssen, ist der Höhepunkt des Karnevals stets ein bisschen zu kurz gekommen. Darum diese kleine Nachlese mit Fotos aus der diesjährigen Session.

PS: Beim Kölner Rosenmontagszug zogen mit Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, Dr. Angelika Brandl-Naceta (eine Düsseldorferin!), Dr. Harald Holzer, Prof. Dr. Achim Nickenig und – last but not least – KZV-Chef ZA Ralf Wagner fünf ihm bekannte Zahnmediziner am Verfasser vorbei.



**Dr. Uwe Neddermeyer/KZV Nordrhein**

KZV-Chef ZA Ralf Wagner mit seinen Söhnen Andreas und Tobias



Dr. Peter Eckert erhält an seinem 80. Geburtstag Besuch vom Aachener Karnevalsprinzen Prinz Mike I.



Prof. Dr. Achim Nickenig und Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz beim Kölner Zoch



Der Alsdorfer Zahnarzt Oliver Krings ist der Eupener Karnevalsprinz 2018.



# Besuchen Sie uns – jetzt auf Facebook!

**KZV Nordrhein** 25. November um 17:26 ·

Gefällt mir Abonnieren Empfehlen

**KZV Nordrhein** 25. November um 17:26 ·

Zahnarzt – was nun? Wir bieten bereits vor der Praxisgründung einen weitreichenden Beratungsservice an. Ob telefonisch oder unter [www.kzvr.de/uebe.../verwaltung-abteilungen/register-zulassung](http://www.kzvr.de/uebe.../verwaltung-abteilungen/register-zulassung).



Gefällt mir Kommentieren Teilen

15

**KZV Nordrhein** 20. November um 16:25 ·

Haben Sie schon den neuen Zahntipp „Heil und Kostenplan (HKP). Verständlich erklärt“ bestellt? Erfahren Sie mehr dazu auf unserem Blog:



**Dentists4Dentists.de - Neuer Zahntipp erklärt Heil-und Kostenplan verständlich**

Neuer Zahntipp erklärt Heil-und Kostenplan verständlich Praxisorganisation Erstellt am: 14 November 2017 Der neue Zahntipp „Heil und Kostenplan (HKP)....  
DENTISTS4DENTISTS.DE

Gefällt mir Kommentieren Teilen

16

Kommentieren ...

Drücke die Eingabetaste zum Posten.



Kassenzahnärztliche  
Vereinigung | Nordrhein

# Genom-Editing, unethische Experimente, eine Epidemie

**JENS LUBBADEH: NEANDERTHAL**



**JENS LUBBADEH: NEANDERTHAL**

Heyne Verlag 2017

ISBN 978-3453318250

Jens Lubbaddeh geht in seinem Wissenschaftsthiller der hochaktuellen Frage nach, wie weit sich der Mensch perfektionieren lässt – und um welchen Preis: Deutschland in naher Zukunft, Krankheiten, Schönheitsfehler und Suchtprobleme sind nahezu abgeschafft. Gesundheit ist das höchste Ideal.

Die Geschichte beginnt mit der Leiche eines Mannes, die unterhalb einer Brücke bei Düsseldorf gefunden wird. In einer Welt, in der durch Genhygiene Krankheiten, Behinderungen und andere Leiden beseitigt wurden, fällt sein Äußeres auf. Schnell ist klar, dass es sich um keinen „normalen“ Menschen handelt.

Damit werden zwei Neandertaler-Experten auf den Plan gerufen. Sie sollen eine Einschätzung zu dem Toten geben. Die Spur führt zu einem Massengrab in einem Tal zwischen Erkrath und Mettmann. Sind es Neandertaler? Aber warum sind die Überreste gerade mal dreißig Jahre alt? Ermittlungen enthüllen einen Skandal, der die Gesellschaft der Zukunft in ihren Grundfesten erschüttert. Die Handlung führt mitten in ein Chaos aus geheimen

Experimenten, Verfolgungen durch die Politik sowie die „Entdeckung“ einer unheilbaren bösartigen Krankheit.

## HYGIENEPOLITIK

Krankenkassen spielen die wesentliche Rolle im utopischen Deutschland. Bereits vor der Geburt erfolgen mit molekularbiologischen Methoden zielgerichtete Veränderungen des Erbguts, sodass Krankheitsrisikofaktoren, aber auch das Aussehen beeinflusst werden. Das und ein gesunder Lebensstil werden durch die Krankenkassen gefördert. Alkoholkonsum, Rauchen und Fast Food werden nur noch heimlich genossen. Fahrstuhl fahren? Das machen nur Schwangere! Und dabei entwickeln sich schon mal abstrus anmutende Gespräche über vorgeburtliche Genbereinigungen (S. 23/24):

„... Denn ab drei Korrekturen gibt es eine Bonus-Edit. Dafür konnten wir uns dann ihre Haarfarbe aussuchen.“

„Warum habt ihr nicht die Zahnstellung genommen?“

„Oh. Das gibt es auch im Bonus?“ – „Na klar!“

„Das hat unser Health-Berater uns gar nicht gesagt.“

Der Roman bietet jede Menge Action und Intrigen, zusätzlich aber auch gut recherchierte Fakten und bedenkenswerte offene Fragen zu unserer (zukünftigen) Lebensweise und unseren Verfahren. Warum sind die Neandertaler so schnell verschwunden und mussten den „modernen“ Menschen Platz machen? Wie haben sie gelebt? Waren sie die besseren Menschen?

Eines aber wissen wir: Unsere Vorfahren haben sich damals mit ihnen gekreuzt. Wir Europäer haben deswegen noch heute Neandertaler-Erbgut in uns. Wir sind die Nachkommen von Homosapiens- und -neanderthalensis-Mischlingen! Waren ihre Gene vorteilhaft für uns eingewanderte Afrikaner in dieser neuen, fremden Welt Europa?

Lubbaddeh verpackt seine Gedankenexperimente in spannender Weise in einem Wissenschaftsthiller. Fiktiv? Sicher! Aber wie viel Wahrheit kann darin stecken?

**Nadja Ebner/KZV Nordrhein, Heyne Verlag**

Jens Lubbaddeh ist freier Journalist. Für seine Arbeit wurde er mit dem Herbert Quandt Medien-Preis ausgezeichnet. Sein Debütroman „Unsterblich“ begeisterte auf Anhieb Kritiker und Leser. Sein packender Science-Thiller „Neanderthal“ erzählt vom größten Rätsel der Menschheitsgeschichte – und von unserer Zukunft.

# Bitte E-Mail-Adresse übermitteln!



Leider fehlt der KZV Nordrhein noch von einigen nordrheinischen Praxen die E-Mail-Adresse. Um demnächst einen noch größeren Kreis von Zahnärzten per E-Mail über wichtige kurzfristige Entwicklungen informieren zu können, bitten wir diese nochmals, der KZV Nordrhein ihre E-Mail-Adresse (Praxis) unter Angabe ihrer Abrechnungsnummer zu übermitteln.

Bitte vergessen Sie auch nicht, die KZV über Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse in Kenntnis zu setzen. Ansprechpartner ist die Abteilung Register, bitte nur per E-Mail an

**REGISTER@KZVNR.DE**

**BITTE ÄNDERUNGEN ANZEIGEN!**

## Es regnet Katzen und Hunde?

SO EIN QUATSCH!

## Nicht einmal Patientenbestellzettel!



Jetzt wieder in  
bewährter Qualität!

Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw. abholen. Wenn möglich, bitte in in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

**Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein**





# Absturz einer Ikone

## 50. TODESTAG VON JURI ALEXEJEWITSCH GAGARIN, DEM ERSTEN MENSCHEN IM ALL

Knappe zwei Stunden, die Weltraumgeschichte schrieben: Sein Flug machte den nur 1,57 m großen Juri Gagarin zur Legende. Vor 50 Jahren starb der Kosmonaut, der am 12. April 1961 als erster Mensch in den Weltraum und in 108 Minuten einmal um die Erde flog, bevor er sicher im Südwesten Russlands landete. Damit begann das Zeitalter der bemannten Weltraumfahrt. Gagarin wurde zum Idol erhoben und im Ostblock gefeiert.

Noch nie zuvor in seiner hundertausendjährigen Geschichte war ein Mensch Gefahren ausgesetzt, wie sie ihn im All bedro-

hen. Würde er auf einer Reise in den Raum nicht von Meteoriten durchsiebt, von ultravioletten Strahlen gegrillt und buchstäblich im eigenen Blut gekocht werden? Würde er nicht durch plötzlichen Druckverlust explodieren? Oder würde ihn die Schwerelosigkeit in den Wahnsinn treiben? Würden ihn nicht schon die Beschleunigungskräfte der startenden Rakete zermalmen?

In Dutzenden von Labors suchten sowjetische und amerikanische Wissenschaftler nach den Antworten. In erbarmungslosen Selbstversuchen und in Testreihen mit Freiwilligen mühten sie



sich, die physiologischen und psychischen Grenzen der Leistungsfähigkeit des Menschen zu erkunden.

#### **HÄRTESTE MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG DER GESCHICHTE**

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen, die in der Sowjetunion nach dem gleichen Schema abliefen wie in den USA, schälte sich schließlich das Resultat der Musterung heraus: Der Mensch ist tauglich für die Raumfahrt. Er kann die Gefahren des Alls überstehen, wenn die Raumkapsel ihn umgibt wie der schützende Panzer den verwundbaren Leib der Schildkröte.

Nicht von ungefähr ging man davon aus, dass Militärpiloten die am ehesten für die ersten Raumflüge geeignete Berufsgruppe darstellten. Versuchsreihen hatten den Forschern auch Aufschluss darüber gegeben, wie der ideale Raumfahrer beschaffen sein müsse: hochintelligent und fähig, mathematische Beziehungen zu verstehen, ausgeglichen und frei von Selbstaufopferungsdrang, reaktionsschnell und willensstark, flugtechnisch versiert, anpassungsfähig in unvorhersehbaren Situationen und frei von Ängsten.

Die sowjetischen Wissenschaftler befolgten ein ähnliches Ausleseprinzip: Auch Raumpionier Gagarin war Testflieger und nach dem Urteil von Radio Moskau ein „Mann von großem

#### **MENSCHEN IM ALL**

1961 flog der Kosmonaut Juri Gagarin als erster Mensch in den Weltraum. Sein Flug dauerte nicht einmal eineinhalb Stunden, machte ihn jedoch zur Legende. Gelandet ist er vor einer Waldarbeiterin, die ihn für ein Wesen aus einer anderen Welt hielt. Die sowjetischen Ingenieure hatten sich beim Landeanflug verrechnet.

Erst zehn Monate später gelang den US-Amerikanern dieses Kunststück: Am 20. Februar 1962 umkreiste John Glenn in einer Mercury-Kapsel dreimal die Erde. 1978 machte sich der erste Deutsche ins All auf: Sigmund Jähn war fast acht Tage unterwegs und umrundete dabei 125 Mal die Erde. Bei der Landung in der kasachischen Steppe überschlug sich seine Kapsel allerdings mehrmals, Jähn wurde an der Wirbelsäule verletzt und trug ein dauerhaftes Rückenleiden davon.

#### **STRIKTES ALKOHOLVERBOT IM ALL**

Trotz des Verbots hat Jurij Gagarin am 12. April 1961 Alkohol ins All mitgenommen – allerdings ganz legal. Eine seiner 63 Verpflegungstuben enthielt armenischen Weinbrand. Der Kosmonaut hatte bemängelt, dass es im Notfallset nichts gab, womit man eine Wunde reinigen könnte. „Dann nehmen wir eben Cognac“, schlug er vor. Der könne ja auch die Bordverpflegung ergänzen.

„Das Gefühl in den Augen glich etwa dem Schmerz, den man spürt, wenn ein Backenzahn ohne Betäubung gezogen wird.“

#### **JOHN PAUL STAPP NACH DER HÄRTESTEN MEDIZINISCHEN UNTERSUCHUNG DER GESCHICHTE**

Charakter“. Er wurde sehr gründlich getestet: Der 27-Jährige wurde auf einer Zentrifuge herumgeschleudert, bis sich sein Herz verformte, das Blut durch seine Rückenhaut quoll und er das Bewusstsein verlor. Er wurde in Hitzekammern geröstet und in Eiswasser getaucht. Er schmachete, ohne Verbindung zur Außenwelt, in einem dunklen, schalldichten Verlies, bis vor seinen Augen Spukbilder irrlücherten.

Gagarin überstand das alles, kletterte in eine Rakete und ritt auf einem Feuerstrahl ins All. Während er in 300 Kilometer Höhe um die Erde kreiste, Kontinente und Ozeane unter ihm hinwegschuhten, funkte er aus dem Weltraum: „Ich fühle mich wohl.“ Sieben Jahre später kam der erst 34-jährige Gagarin am 27. März 1968 beim Absturz mit einer MiG-15UTI ums Leben.

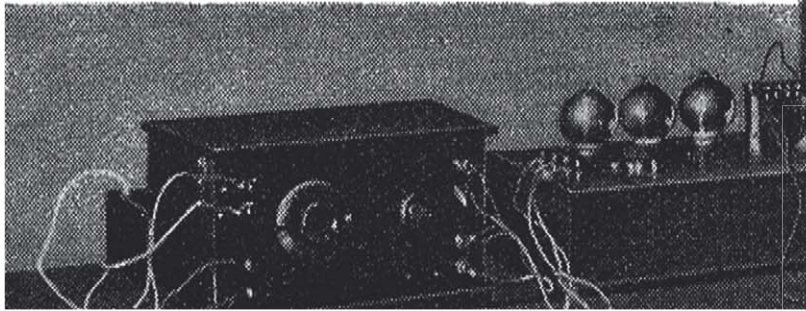
Die Umstände des Absturzes sind bis heute nicht genau geklärt. Die Regierung ließ damals lediglich „eine unglückliche Verkettung verhängnisvoller Umstände“ als Ursache verlautbaren. Erst fast 43 Jahre später, zum 50. Jahrestag des ersten bemannten Raumfluges, gab Russland den vollständigen Kommissionsbericht über den Tod des Kosmonauten frei: „Er war ein höchst unerfahrener Pilot.“

In der Sowjetunion wurde zum Tod Gagarins Nationaltrauer ausgerufen – das erste Mal in der sowjetischen Geschichte bei einem Nicht-Staatsoberhaupt! Gagarins Urne befindet sich in der Kremliumauer auf dem Roten Platz in Moskau.

**Nadja Ebner/KZV Nordrhein**

# Mit den Zähnen hören

## INTERESSANTE IDEE VON HUGO GERNSBACK



Radio hören mit den Zähnen. Bild aus [2]

„Der Mann, der die Zukunft erfand“ [1], war bekannt dafür, dass er viele Ideen hatte, die zwar auf den ersten Blick recht skurril erscheinen, die aber dann doch gut für ein Patent waren. Die meisten sind dann allerdings wohl niemals praktisch verwirklicht worden. Ob das bei dem hier beschriebenen „Osophon“ der Fall war, ließ sich bis heute nicht klären.

Offensichtlich hatte sich Gernsback Gedanken darüber gemacht, wie man gehörgeschädigten Menschen helfen könne. Ihm war wohl bekannt, dass der Körper auch dann Schallwellen spürt, wenn das Gehör nicht mehr richtig funktioniert. Insbesondere die Knochen des Schädels können Vibrationen auf die Gehörnerven übertragen und Schallempfindungen auslösen. Deshalb konstruierte er einen Hörer, der nicht wie gewohnt an das Ohr gehalten, sondern zwischen die Zähne genommen wird. Genannt hat er dieses Gerät „Osophon“ (Os = Knochen, Phon = Stimme). Angeschlossen wird es an ein Telefon, einen elektrischen Phonographen oder einen Radioempfänger.

Wenn die Gehörnerven allerdings vollkommen funktionslos sind, kann man mit dem Osophon natürlich auch keine Lautempfindung mehr erwarten. Es hat sich aber gezeigt, dass auch vollkommen Taube lernen können, den Schall auf andere Weise zu empfinden. Jedenfalls hätten Versuche in einem Taubstummen-Institut die Brauchbarkeit des Instrumentes gezeigt, besonders bei Menschen, die sehr schwerhörig sind [2]. Das US-Patent [3] wurde am 30. Dezember 1924 erteilt.

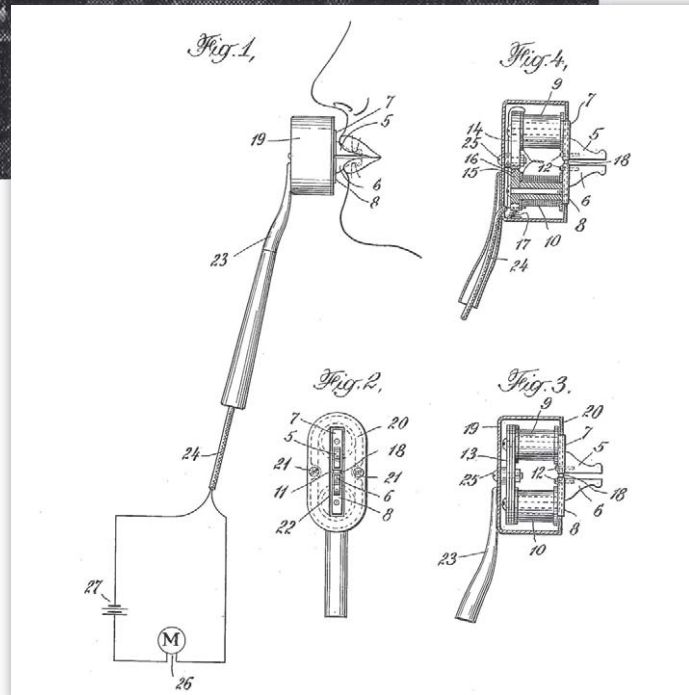
*Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift „Funkgeschichte“, Publikation der Gesellschaft der Freunde der Geschichte des Funkwesens (GFGF e.V.), Heft 235 (2017), S. 225*

### Literatur:

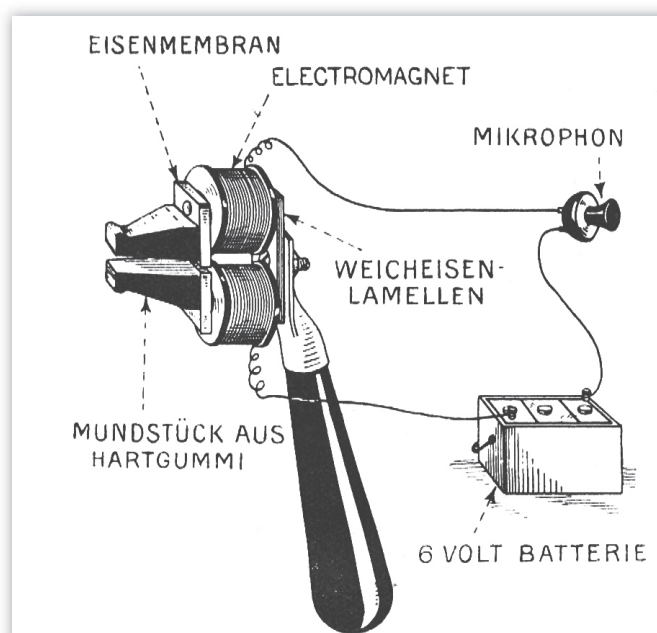
[1] v. Bechen, P.: Der Mann, der die Zukunft erfand. Funkgeschichte 208 (2013), S. 40–49.

[2] Becher, Dr.: Mit den Zähnen hören. Radioumschau 1924, H. 1, S. 6–7.

[3] Acoustic Apparatus. US-Patent US1521287A, beantragt am 19. Mai 1923.



Aufbau des „Zahnhörers“. Bild aus Patentschrift [3]



Praktische Ausführung des Zahnhörers. Bild aus [2]



© Fotolia/aremay

## Zahntipp der KZV Nordrhein

DER ZAHNTIPP

# IMPLANTATE. Kleine Schraube – große Wirkung

informiert die Patienten ausführlich über die besondere Bedeutung der Mundhygiene bei Implantat getragendem Zahnersatz.







# Kleines Museum, guter Empfang

RADIO ROOM, DÜSSELDORF, ZEIGT HISTORISCHE RADIOS

© Neudermeyer

Seit November 2017 stellt ein Privatsammler in einem geschmackvoll sanierten ehemaligen Handwerksbetrieb in Düsseldorf eine Auswahl aus seiner Sammlung von über 500 historischen Radios aus.

Mit „Video Killed the Radio Star“ haben die Buggles schon 1978, Queen dann mit „Radio Ga Ga“ 1984 Abgesänge auf das Medium ihrer Jugend komponiert – und diese erfolgreich übers Radio vermarktet. Rundfunkempfangsgeräte sind nämlich bis heute ständige Begleiter der meisten Menschen – zumindest, wenn sie sich im Auto fortbewegen.

Auch wenn es sich somit nicht unbedingt um eine museale Technologie handelt, gibt es Radios doch schon lange genug, um sie museumstauglich zu machen. Der Privatsammler Klaus Gordziel hat dann auch im vergangenen November viel beachtet im Düsseldorfer Stadtteil Unterbilk den Radio Room eröffnet, in dem er seine zahlreichen Schätzchen allerdings nur zu einem Teil präsentieren kann.

Die Zahl der von dem 68-Jährigen über 50 Jahre hinweg gesammelten Geräte hat nämlich mittlerweile mindestens stolze 500 erreicht, wie er erklärt: „Ich weiß es nicht genau, es können auch mehr sein.“ Gordziel hat alle mit viel Liebe sowohl optisch als auch technisch in einen hervorragenden Zustand gebracht. In seiner Werkstatt in einem Nebenraum des kleinen Museums wimmelt es nur so von Ersatzteilen: „Mein erstes Radio habe ich von den Eltern bekommen, als sie sich eine Musiktube gekauft haben. Eines Tages funktionierte es nicht mehr, da habe ich es auseinandergenommen, den Fehler gesucht – aber nicht gefunden. Seitdem habe ich mich für die Technik interessiert.“

Am besten lässt man sich vom Sammler selbst durch den Radio Room führen. Gerne erklärt er besonders interessante Stücke, etwa einen Radiowecker aus den fünfziger Jahren, bei dem man mit einem ganz normalen Schukostecker auch eine Lampe anschließen und steuern konnte. 1951 mit 1.800 DM fast unbezahlbar war das „Supraphon“ von Schaub, das nicht nur mit einem Plattenspieler, sondern auch mit einem Magnet-Drahttongerät (Telegraphon) kombiniert ist. Dieser Vorläufer des Tonbandgeräts zeichnet Töne auf einem leider recht empfindlichen Draht auf.

## GLÄNZENDE DESIGNEROBJEKTE

Besonders in die Augen fallen Radios aus der Vorkriegszeit mit glänzenden Fronten aus lackiertem Holz, Chrom, Bronze und Glas. Den Designern ist einiges eingefallen. Der Loewe „Schlitt-

## RADIO ROOM

Neusser Straße 41, 40219 Düsseldorf

Di, Do und Fr von 11 bis 13 Uhr und von 14 bis 18 Uhr

Erwachsene 5 Euro, Kinder 3 Euro

[radioroom@web.de](mailto:radioroom@web.de)





Detektorempfänger aus den 1920er-Jahren: Dieses „Radio des kleinen Mannes“ besteht nur aus wenigen Bauteilen und benötigt keine externe Stromversorgung.



Bei der „Zauberdose“ vom Anfang der 1950er-Jahre der Firma Ponti (Stollberg/Sachsen) versteckt sich das Rundfunkgerät in einer Keramikvase. Sie wird auch „liebervoll“ Radio-Urne genannt.



Telefunken Arcolette 3 aus den 1920er-Jahren: Rückkopplung-Audio-Radio für externen Lautsprecher mit Klappdeckel und eingebautem Wechselspannungsnetzteil als „Bezirksempfänger“. Georg Graf von Arco war maßgeblich an der Entwicklung des Funkwesens in Deutschland beteiligt.



Der Volksempfänger wurde im Auftrag von Reichspropagandaleiter Joseph Goebbels entwickelt und wenige Monate nach der Machtergreifung Adolf Hitlers 1933 vorgestellt. Er gilt als eines der wichtigsten Instrumente der NS-Propaganda.

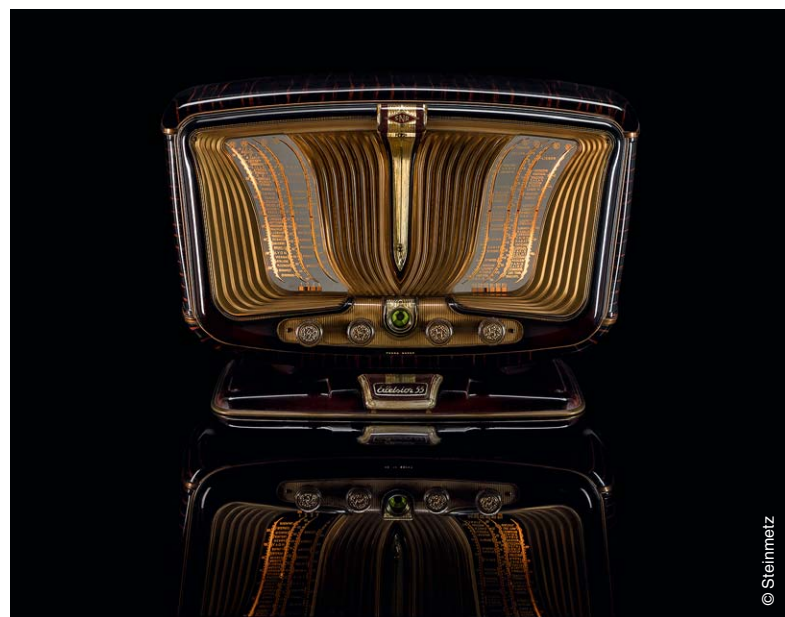
schuh“ von 1936, Gordziels „persönliches absolutes Lieblingsstück“, hat einen treffenden Spitznamen. Bei der „Ponti Zauberdose“ versteckt sich das Rundfunkgerät in einer Keramikvase. Dazu konnte man um 1950 den passenden Lautsprecher Rondo Cello erwerben.

Wen weniger das Design, mehr die dahinter versteckte Technik interessiert, dem zeigt Gordziel Detektorempfänger aus den 1920er-Jahren. Diese „Radios des kleinen Mannes“ bestehen nur aus wenigen Bauteilen. Sie benötigen keine externe Stromversorgung, sondern nutzen die Energie der vom Sender empfangenen elektromagnetischen Wellen.

#### KRISTALL UND FINGERSPITZENGEFÜHL

Dafür musste man allerdings viel herumprobieren, um mit der feinen Metallspitze den richtigen Punkt auf dem Kristall-Detektor (Bleiglanz) zu treffen. Heute ist ein Empfang mangels entsprechend starker Sender schwer möglich. Auch Mittel- oder Langwelle lassen sich in Deutschland fast nur noch in der Abendzeit abhören.

Zu sehen gibt es im Radio Room auch einen Original-Phonographen von Thomas Alva Edison aus den 1890er-Jahren, eine Wurlitzer Jukebox, unterschiedlich konstruierte Lautsprecher und vieles mehr. Der Raum wird auch für Kunstausstellungen und Events genutzt. Am besten schaut man selbst einmal vorbei und lässt sich alles genau erklären. Nicht weit entfernt liegen mit



SNR Excelsior 55 aus den 1950er-Jahren: Französisches Tischradio im Lyra-Design, auch als „Schmetterlings-Stil“ bezeichnet.

Landtag und Fernsehturm weitere Sehenswürdigkeiten und ein kaum zu überbietendes gastronomisches Angebot.

Dr. Uwe Neddermeyer/KZV Nordrhein

## Schnappschuss



### Nicht unbedingt ein Freund!

Etwas grobmotorische Fußballer müssen sich schon einmal den Vorwurf anhören, der Ball sei nicht unbedingt ihr Freund. Das scheint auch für andere Sportarten zu gelten. Dies beweist der Schnappschuss des Monats März, den die ehemalige KZV-Mitarbeiterin Hannelore Brauer-Sasserath beigesteuert hat.

Wir bitten um humorvolle Kommentare und passende Bildunterschriften, egal welche Sportart Sie bevorzugen!

Rheinisches Zahnärzteblatt  
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein  
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf  
Fax: 0211 9684-332 | [rzb@kzvnr.de](mailto:rzb@kzvnr.de)

Einsendeschluss ist der 31. März 2018.

Die besten Einsendungen werden mit (Hör-)Büchern, CDs oder jpc-Gutscheinen prämiert und im RZB veröffentlicht.

## In den Mund gelegt



### I mog

Auch Männer zeigen gerne Herz. Zumindest wenn es so kleidsam (und lecker) ist wie die Lebkuchenspezialität auf dem Herz-, pardon, Herbstsymposium der Kölner Bezirks- und Verwaltungsstelle im letzten Oktober!

Die Gewinner freuen sich diesmal ganz besonders über herzige (Hör-)Bücher, CDs oder Gutscheine.

Da schau einer an:  
Dr. Pilgrim hat nichts Oranges an!  
Er trägt türkis von Schlips bis Herz,  
obwohl er kommt von „kammerwärts“.

**Kai Engler, Köln**

Doppelherz, die Kraft der zwei Herzen – jetzt aus Zucker!

**Georg Lahaye, Düren**





Ist das nicht tierisch?

# Zahnarzt allein in Eis und Schnee

Gewinnspiel auf Facebook

Jeweils am ersten Samstag im März startet in Anchorage das Iditarod, das längste und härteste Hundeschlittenrennen der Welt. Es führt über mehr als 1.850 km durch die kaum berührte Natur Alaskas.

## Wie heißt die Abenteuerkomödie, die dieses legendäre Rennen thematisiert?

Der Star-Zahnarzt Dr. Ted Brooks aus Miami muss dabei beweisen, dass er mehr drauf hat als Jacketkronen und Lachgassedierung.

Vielleicht erkennen Sie auch das folgende dentale Zitat:  
„Ich seh schon die Schlagzeilen ... Bär frisst Zahnarzt aus Miami!“

Weitere Hinweise auf der Facebook-Seite der KZV Nordrhein.

Bitte schicken Sie Ihre Antwort als Facebook-Kommentar. Mit etwas Glück gewinnen Sie einen von zwei Mediengutschein im Wert von 25 Euro. Schluss mit lustig ist übrigens am 28. März 2018.



# Endspurt! ZäPP zählt!

**Unterstützen Sie Ihre KZV –  
Schnell noch bis zum 15.3. die  
Erhebungsunterlagen abschicken!**



Kassenzahnärztliche  
Vereinigung | Nordrhein

## **ZAHNÄRZTE-PRAXIS-PANEL**

**Wirtschaftliche Situationen und Rahmenbedingungen  
in der zahnärztlichen Versorgung in Nordrhein**

Informationen zum ZäPP finden Sie auch im Internet unter [www.zaep.de](http://www.zaep.de)